

## Secretarius und Sekretariat

### Der Ursprung der Institution des Staatssekretariats und ihr Einfluß auf die Entwicklung moderner Regierungsformen in Europa\*

Von ANDREAS KRAUS

Otto Hintze hat 1907 in seinem Aufsatz „Die Entwicklung der modernen Staatsministerien“<sup>1</sup> in souveräner Übersicht über die stufenweise Ausbildung der neuzeitlichen Regierungsformen in Europa den Beitrag der Staatssekretäre zur Festigung des modernen Staatsgedankens nachgewiesen. Er hat gezeigt, wie aus den persönlichen, fast privaten Helfern der Fürsten durch den Dienst am Staatsganzen allmählich leitende Minister wurden, wie Staat und König auseinandertraten, das Staatsregiment die Züge einer persönlichen Herrschaft des Fürsten zusehends verlor und die miteinander konkurrierenden Teilhaber an der herrschaftlichen Gewalt zusammengefaßt wurden in zentralen, bürokratisch organisierten Ministerien.

Die Entwicklung setzte jedoch früher ein, als Hintze damals sehen konnte; schon im späten Mittelalter hatten in England, Frankreich und an einzelnen Höfen Italiens die Sekretäre maßgebenden Einfluß erlangt, die Grundlagen für den späteren Ausbau der Institution wurden bereits damals gelegt. Alle Kennzeichen für die besondere Stellung der Sekretäre finden sich schon in dieser Zeit, auch wenn es unwahrscheinlich anmutet, daß die Machtfülle des heutigen Kardinalstaatssekretärs, der englischen und amerikanischen Secretaries of Foreign Affairs oder eines Louvois, des mächtigen secrétaire d'État Ludwigs XIV., aus bescheidenen mittelalterlichen Anfängen erwachsen sei.

\* Erweiterte Fassung des Vortrags vor der Philosophischen Fakultät der Universität München anlässlich der wissenschaftlichen Aussprache am 12. Februar 1960.

<sup>1</sup> HZ 100 (1907) 53—111; wieder in Staat und Verfassung, Ges. Abh. I (1941) 265—310.

Seit dem Aufsatz Hintzes haben eingehende Spezialuntersuchungen die Entstehung der Institution des fürstlichen Sekretariats für die einzelnen Staaten geklärt; man versuchte jedoch nicht, in vergleichender Betrachtung die gesamte europäische Entwicklung zu umspannen sowie die Fäden bloßzulegen, die mit dem Wort „secretarius“ bis in die Spätantike zurückreichen. Erst durch die Wortgeschichte ist es jedoch möglich, die Entstehung der Institution an sich zu klären und ursprüngliche und abgeleitete Bildungen zu unterscheiden. Die Materialsammlungen für den Thesaurus Linguae Latinae und für das Mittel-lateinische Lexikon erlauben uns heute, auch diesen Versuch zu wagen.

Geheimsschreiber im Dienste des Herrschers gab es längst, ehe ein besonderer Titel für sie üblich wurde. Tacitus etwa berichtet von einem Freigelassenen „ex secretioribus ministeriis“, der Agricola die Ernennungsurkunde zum Statthalter überbracht habe<sup>2</sup> — die Beispiele ließen sich vermehren<sup>3</sup>. Seit Gordian d. J. ist für die kaiserlichen Geheimsschreiber der Titel „notarius“ bezeugt; sie standen im Rang der viri spectabiles und führten das Protokoll im kaiserlichen Consistorium. Das besondere Vertrauen, das sie genossen, brachte es mit sich, daß sie auch oft für außerordentliche diplomatische Missionen verwandt wurden<sup>4</sup>. Der Titel Notar als solcher galt jedoch für einen größeren Kreis von Schreibern. Sie bildeten eine schola, die in drei Klassen ein-

<sup>2</sup> Tacitus, Agricola 40, 6.

<sup>3</sup> Edikt der Kaiser Gratian und Theodosius (383): „Si quis adserat cum mandatis nostris se venisse secretis ...“ (Codex Iustinianus, Corpus Iuris Civilis I 15, 1, ed. P. Krüger, 1895). Eine umfangreiche Sammlung von Beispielen bietet Egger, Observations historiques sur la fonction de secrétaire des princes chez les anciens (Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, Comptes Rendus des Séances de l'année 1857) (Paris 1858) 236—263, doch treffen die wenigsten für den Sekretär als staatlichen Geheimsschreiber zu, sondern bezeugen nur das Vorkommen privater oder öffentlicher Schreiber, die die Korrespondenz anderer besorgten. Außerdem scheidet Egger nicht zwischen Zeitpunkt der Bezeugung und Zeitpunkt des Vorkommens des Titels und des Amtes.

<sup>4</sup> H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I (Leipzig 1912) 187 f.; „notarius“ in Verbindung mit kaiserlichen Geheimsschreibern auch im Edikt Gratians und Theodosius' (383), Codex Iustinianus, a. a. O.; siehe dazu auch E. Stein, Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian (Wien 1922) 47 Anm. 2.

geteilt war, der Vorstand der schola war der primicerius notariorum, einer der angesehensten Reichsbeamten<sup>5</sup>.

Der Titel „secretarius“ taucht jedoch erstmals um die Mitte des 5. Jahrhunderts auf, in den Akten des Konzils von Chalcedon (451). Hier findet er sich in der griechischen wie in der lateinischen Fassung für einen Konstantinus, der aus den Akten des Konsuls Marcianus vorlas<sup>6</sup>, sowie für einen Beronicianus, den „secretarius sacri consistorii“<sup>7</sup>, den Protokollführer des kaiserlichen Staatsrats, der in ähnlicher Funktion erscheint. Der Titel „secretarius“ war also um diese Zeit an die Stelle von „notarius“ getreten; Konstantinus und Beronicianus, gleichzeitig agentes in rebus, waren Schriftführer und Konzipisten am Kaisergericht<sup>8</sup>.

Für Beronicianus hat jedoch die Übersetzung des Vigilius, der um die Mitte des 6. Jahrhunderts lebte, den Titel „a secretis“; es handelt sich dabei aber nicht um eine willkürliche Variation des Titels, wie E. Stein gemeint hat<sup>9</sup>, dem noch nicht die kritische Ausgabe der Konzilsakten vorlag, sondern um diese Zeit war „secretarius“ am kaiserlichen Hof bereits verdrängt durch das neugeschaffene<sup>10</sup> Amt des „a secretis“. Der secretarius war um 550 beschränkt auf den Bereich des Praefectus Praetorio.

Die Obliegenheiten des „secretarius“ zählt Johannes Lydus in umständlicher Genauigkeit auf<sup>11</sup>, zugleich erlaubt sein Be-

<sup>5</sup> Bresslau, a. a. O.

<sup>6</sup> E. Schwartz, Acta Conciliorum Oecumenicorum I, 2. Concilium universale Chalcedonense (1935) 92, 12: „Κωνσταντίνος ὁ καθωσιωμένος μαγιστριανὸς καὶ σημερινός“; s. ebd. II 3, 2 (1936) 103, 34: „Constantinus vir devotus magistriani et secretarius“.

<sup>7</sup> Ebd. II 3, 1 (1935) 40, 10; Übersetzung des Vigilius ebd. 41, 9: „Beronicianus vir devotus a secretis sacri consistorii recitavit . . .“

<sup>8</sup> Stein 47; s. auch W. Enßlin, Nachtrag zum Artikel Praefectus Praetorio in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft XXII, 2 (1957) 2493, gestützt auf Stein.

<sup>9</sup> Stein, a. a. O.

<sup>10</sup> Stein, 51 nimmt an, die Stelle bei Johannes Lydus, De magistratibus III 10, 20 (οὕτω γὰρ ἦν τὸ τῶν ἄρτι παραφύεντων ἀσημνήτης ὄνομα) spiele nicht auf die Entstehung des Amtes an, sondern auf das kürzliche Emporstreigen zur Bedeutung der referendarii, doch die ganze Stelle spricht wohl mehr für unmittelbare Neuschöpfung, zudem ist, wie oben dargelegt, der Titel „a secretis“ nicht 451 erstmals erwähnt, sondern er wurde erst durch Vigilius in die Akten hineingebracht.

<sup>11</sup> Johannes Lydus, De magistratibus III, 11, die Überschrift des

richt auch den Versuch einer Ableitung dieser neuen Wortbildung. Er beruft sich ausdrücklich auf den alten Brauch; seine Nachricht mag also noch für das 5. Jahrhundert gelten, zumal sich die Funktion der in Chalkedon anzutreffenden kaiserlichen Sekretäre, die beide aus den Akten vorlesen, mit der bei Johannes Lydus beschriebenen Funktion deckt. Er schildert den Hergang einer Sitzung im *secretum iudicis*<sup>12</sup>; die Richter stimmten über den Fall ab, darauf wurden die einzelnen *Vota* durch die *cancellarii* protokolliert und der genaue Wortlaut des Protokolls durch die *secretarii* (*σηκηρητάριοι*) vorgelesen. Nach Genehmigung des Wortlauts durch die Richter verfaßte der „*σηκηρητάριος*“ für die prozessierenden Parteien und die Registratur eine Abschrift des Beschlusses. Die Auslieferung erfolgte durch den „*πριμισκρίνιος*“, der Registrator und Expeditor zugleich war<sup>13</sup>.

Der „*secretarius*“ war also ein Beamter des *Praefectus praetorio*<sup>14</sup> und tat Dienst im „*secretum iudicis*“, das seit Laktanz auch „*secretarium*“ hieß<sup>15</sup>. Wie der „*cancellarius*“ von seinem Aufenthalt an den „*cancelli*“, den Schranken, die das Gericht vom Publikum trennten<sup>16</sup>, so erhielt der *secretarius* wohl ebenfalls seinen Namen von dem Raum, in dem er Dienst tat<sup>17</sup>.

Dem Namen wie der Sache nach war aber dieser „*secretarius*“ verschieden vom kaiserlichen „*a secretis*“<sup>18</sup>. Seine Aufgabe

Kapitels lautet: „*Περὶ τῶν πριμισκρινίων καὶ τῆς ἀρχαίας τῶν χαρτῶν ἐκδόσεως*“. Zur Stelle vgl. auch Stein 36; Enßlin, a. a. O. 2490. Die Zusammenstellung „*καγκελλαρίων καὶ σηκηρηταρίων*“ auch bei Leontides Magister, Vita St. Joannis V, 11 (ed. M. Gelzer).

<sup>12</sup> A. a. O.: „*τοῦ τῆς δίκης ἱεροῦ - ὃ καλεῖται σηκηρητον*“.

<sup>13</sup> Dazu Bresslau I 185 ff.

<sup>14</sup> Stein, a. a. O.; Enßlin, a. a. O.

<sup>15</sup> Der Raum des geheimen Gerichtsverfahrens, seit Nero bezeugt. Das Innere des *secretarium* war durch einen Vorhang den Blicken des Publikums entzogen; davor erstreckte sich ein breiter Raum, der durch Schranken (*cancelli*) abgeschlossen war (Pauly-Wissowa II, 2 [1923] 979—981, dort Belege). Das *secretarium* war also ein abgesonderter Raum, von dieser Grundbedeutung aus waren Ableitungen aller Art möglich (s. dazu Anm. 33 ff.).

<sup>16</sup> Pauly-Wissowa VI (1899) 1456—1459.

<sup>17</sup> Dieser Auffassung ist auch Stein 37; sie wird gestützt durch eine Reihe von Zitaten; das bemerkenswerteste ist wohl jenes, das für *secretarius* oder *a secretis* auch bietet *βοηθός τῶν θείων σηκηρήτων* (ebd. 47), wobei *secretum* nicht Geheimnis, sondern eben jenen Raum bedeutet.

<sup>18</sup> Johannes Lydus erzählt (a. a. O. III 27, 12) von seinem Werdegang, zuerst als Angestellter im *Scrinium*, dann bei den Schreibern des *Praefectus praetorio*; zuletzt sei er aufgestiegen zur Würde des kaiserlichen *Asekretis*. Die

erfahren wir wieder von Johannes Lydus, leider nur aus oberflächlichem Bericht. Fünfzehn der erfahrensten Augustalen, der kaiserlichen Schreiber, wurden für den unmittelbaren Dienst des Kaisers herangezogen<sup>19</sup>; sie wurden „deputati“ genannt und nahmen unter den Augustalen den ersten Rang ein. Noch unter Constantinos Porphyrogennetos (944—959) waren sie ranghöher als die kaiserlichen Notare, sie standen im Rang unmittelbar nach dem Protasekretis und dem Protonotar<sup>20</sup>. Der Asekretis verschwand um die Mitte des 12. Jahrhunderts, der Protasekretis, bekannt seit Anfang des 8. Jahrhunderts<sup>21</sup>, überdauerte sie<sup>22</sup>.

Der Asekretis war allerdings kein Geheimschreiber im Sinne des späteren Sekretärs, er war kaiserlicher Schreiber<sup>23</sup>. Auch die Stellung des Protasekretis entspricht im wesentlichen der des späteren westeuropäischen Kanzlers<sup>24</sup>. Er war der Vorstand der

Stelle lautet: „ἀλλὰ μὴν ἐπεσηκρήτεον παρὰ τοῖς ταχυγράφοις, ἔτι καὶ βοηθῶν ἐτέροις ἐν τῷ τεμένει τῆς δίκης ταχυγραφοῦσιν, ὃ καλεῖται σήκρητον - καὶ οὐ μικρὰ ἢ τε δόξα διὰ τῶν ἔργων ἢ τε τῆς παραμυθίας ἐπὶ τοῖς ἔργοις ἀφθονία -, ἐνθὲν ὡσπερ ἀναπτερωθεὶς ἐπὶ τοὺς λεγομένους ἀσηκρήτις τῆς αὐτῆς ἐπειγόμεν.“ Die Kapitelüberschrift lautet: „Περὶ τοῦ κορνικουλαρίου τῆς μεγίστης τάξεως“. Vgl. dazu auch Enßlin, a. a. O. 2482. Nicht die griechische Bezeichnung „τῶν ἀποβόρητων γραφεύς“ (δς „τὰ τοῦ βασιλέως ἀπόβόρητα γράφει“ [P r o k o p., De bello Persico II 7, bei Du Cange I 420]) behauptete sich also, sondern die lateinische (Prisciani Grammatici Caesariensis Institutionum Grammaticarum Libri XVIII, ed. M. Kreil, II [1885] 183; Stamatios B. Psaltes, Grammatik der Byzantinischen Chroniken [1913] 9, 14 f., 141, 171, 186; das Wort ist meist indeklinabel). Die Bezeugungen sind zahlreich (s. Psaltes, a. a. O.; für 504 Th. Mommsen, Marcellini V. C. Comitis Chronicon, Chronica Minora Saec. IV. V. VI. VII., II. Bd. [1894] p. 96, 21; für 525 Cod. Iust. II p. 468 [XII 33, 5, 4]; um 700 Joannes Malalas, Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae, ed. Dindorf [1831] p. 494, 8; Constantinos Porphyrogenitus I 1, 1 [1829] p. 10, 21).

<sup>19</sup> Ebd. III 10, 20: „πρὸς ὑπογραφὴν τοῖς βασιλεῦσιν“.

<sup>20</sup> Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae, Constantinos Porphyrogenitus I 1, 1 p. 10, 21.

<sup>21</sup> F. Dölger, Der Kodikellos des Christodulos in Palermo (Byzantinische Diplomatik, 20 Aufsätze zum Urkundenwesen der Byzantiner) (Ettal 1956) Anm. 292.

<sup>22</sup> E. Stein, Untersuchungen zur spätbyzantinischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte (Mitt. z. osmanischen Gesch. II) (1923/25) 37.

<sup>23</sup> So deute ich die Stelle im Brief des Basileus Nikephoros I. an Leo III. (bei Du Cange I 420): „καὶ γὰρ τῶν βασιλικῶν ὑπογραφεύς ἐτύγγανεν ὧν Ἀσηκρήτις δὲ τούτους καλεῖν εἰωθεῖας τῆς Λατινίδος γλώττης ἴσμεν ἐκφώνημα.“

<sup>24</sup> So wurde sie vielfach auch verstanden, etwa bei Hincmar, De ordine palatii (MG Leg. sectio II 523): „summus cancellarius, qui a secretis olim

ἀσηκρητεία, der Schreibstube im kaiserlichen Palast, in der die Reinschriften der Urkunden hergestellt wurden, und beaufsichtigte die Diktatoren (ὑπογραφεῖς) und die Ingrossation. War er zugleich, was meist der Fall war, „ἐπὶ τοῦ κανικλείου“, Verwahrer des kaiserlichen Tintenfassens und des kaiserlichen Schreibrohrs, war er auch bei der Rekognition zugegen und vollzog, wie Christophoros unter die Akten des 8. Konzils 870, die kaiserliche Unterschriftenformel. Er war der einflußreichste Hofbeamte, wurde häufig zu diplomatischen Missionen verwandt oder stieg, wie Theoktistos unter Kaiser Michael III., zum Leiter der gesamten Politik auf. Viele Inhaber dieses Amtes wurden später Patriarchen<sup>25</sup>. Persönlicher Sekretär und mit der Abfassung von Geheimschreiben betraut war er also nicht, doch findet sich bisweilen mit seinem Amt auch das des „μυστικός“ verbunden, des Kanzlers für die Geheimbriefe des Kaisers<sup>26</sup>.

Aus der byzantinischen Kanzleiorganisation wurden also im Abendland weder Titel noch Amt des Sekretärs übernommen, die Entwicklung vollzog sich unabhängig. Der Titel „secretarius“, der in byzantinischen Quellen nur mehr selten begegnet<sup>27</sup> und im offiziellen Sprachgebrauch von Asekretis völlig verdrängt war, wird hier zum beherrschenden<sup>28</sup>.

Zu seiner späteren Bedeutung kam er jedoch erst nach vielfachem Bedeutungswandel. Die älteste unter den bisher erfaßten mittelalterlichen Bezeugungen des Wortes „secretarius“ — sie findet sich in den Briefen Gregors des Großen — führt uns weit ab vom Amt des späteren Sekretärs. Bei Gregor heißt „secre-

---

appellabatur; erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illius fideliter custodierent“ (dazu H.-W. Klewitz, Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, Deutsches Archiv I [1937] 54). Vgl. ferner auch Dipl. Otto III 69 (991): „Johannes ... Archiepiscopus et primicerius Sancte Romane ecclesie, proto a secretis ac proto vestiarius Ottonis regis scripsit et recognovit.“ Noch in einer Fälschung des 13. Jahrhunderts sind beide Titel verbunden: „petitione ... Guntheri nostri cancellarii et a secretis“ (Dipl. Heinrich III 341 p. 466, 20). Diese und die folgenden, mittellateinischen Autoren entnommenen Stellen verdanke ich der freundlichen Erlaubnis zur Benützung der Zitatensammlung für das Mittellateinische Lexikon.

<sup>25</sup> Dölger 25, 50 ff., 62 ff.

<sup>26</sup> Ebd. 64.

<sup>27</sup> Vgl. Psaltes, a. a. O.; wo er begegnet, steht er für „a secretis“.

<sup>28</sup> Allerdings nicht ausschließlich; a secretis begegnet daneben noch bis ins 17. Jahrhundert, jedoch nur in literarischen Quellen, nicht als offizieller Titel.

tarius“ Sakristan<sup>29</sup>, das Wort ist auch hier abgeleitet vom „secretarium“ des Gerichtsgebäudes, das in der Basilika als Kirchenraum zur Sakristei geworden war<sup>30</sup>. Beide Bezeichnungen finden sich in dieser Bedeutung bis weit ins hohe Mittelalter<sup>31</sup>, doch die Verfolgung dieser Spur lohnt nicht die Mühe. Das Wort „secretarius“ in der Bedeutung Sakristan hat mit jenem anderen „secretarius“, dem späteren Geheimschreiber, nur indirekt zu tun; die Entwicklung läuft, vom gleichen Ursprung aus, parallel, bis diese Bedeutung sich verliert.

Um zu jener anderen, für unseren Zusammenhang wichtigen Bedeutung zu gelangen, müssen wir erst eine Zwischenstufe aufsuchen, die zwar ebenfalls vom gleichen Wort „secretarium“ hervorgegangen ist, aber in ihrer Anlehnung an den ursprünglichen Sinn des Wortes biegsamer und der Aneignung eines neuen Inhaltes eher fähig war als die unmittelbare Ableitung vom secretarium der Basilica. „Secretarium“ hieß, wie die erste, bei Apuleius zu findende Bezeugung<sup>32</sup> beweist, ursprünglich nur abgeschiedener, geheimer Ort, wohl auch mit dem Nebensinn des vertrauten, auf einen engen Kreis beschränkten. Wurde daraus auch bald ein festumrissener terminus technicus der Gerichtssprache, so blieb doch die allgemeinere Bedeutung des Wortes in Werken mit literarischer Absicht stets lebendig, es bot sich zum Vergleich in weitestem Umfang an. So konnte Ambrosius „secretarium“ aus der Gerichtssprache in die Theologie übertragen; ursprünglich eng an die gewohnte Vorstellung angelehnt, verglich er das Gewissen mit dem unzugänglichen, abgeschlossenen Ort, in dem die Richter amtierten<sup>33</sup>; doch das Bild

<sup>29</sup> J. F. O'Donnell, *The Vocabulary of the Letters of Saint Gregory the Great. A Study in Late Latin Lexicography* (Washington 1934) I 42, 66, 21.

<sup>30</sup> Paulinus von Nola, ep. XXXII 16: „In secretariis duobus, quae supradixi circa absidam esse ...“ Possidius, *Vita Augustini* (Migne PL 32 p. 54): „neglecto ... gazophylacio et secretario, unde altari necessaria inferuntur“. Weitere Beispiele sind gesammelt im Zettelkasten des *Thesaurus Linguae Latinae*, dem ich die Mehrzahl der Bezeugungen aus der antiken Literatur entnehmen durfte.

<sup>31</sup> Die späteste Bezeugung findet sich in der *Chronica minor minoritae Erfurtensis* (1261/66), bei Holder-Egger, *Mon. Erphesfurtensia* (1899) 657, 17.

<sup>32</sup> Florida 81: „avibus haec secretaria“; De Mundo 17: „ignes, qui terrae secretariis continentur“.

<sup>33</sup> Sermones 39, 5: „sed forte iudicem metuis, quem in secretario reliquisti“.

entwickelte sich folgerichtig weiter, das Innere des Herzens wurde selbst zum *secretarium*<sup>34</sup>. Bei Rufinus lesen wir bereits „*secretarium cordis*“<sup>35</sup>, ein Ausdruck, der bei späteren Autoren immer wiederkehrt<sup>36</sup>. Wer an dem, was in diesem *secretarium* verschlossen ist, Anteil hat, heißt jetzt „*secretarius*“<sup>37</sup>. Mit „*secretarius*“ wird also auch der Vertraute bezeichnet, dem das Herz des Freundes offensteht, der Mitwisser des Geheimnisses des andern.

In theologischen Traktaten, bei Geschichtsschreibern, in Urkunden und Briefen des frühen und hohen Mittelalters erscheint das Wort in dieser Bedeutung, oftmals verbunden mit Ergänzungen, die in vielfältiger Abwandlung nur immer wieder dies eine zum Ausdruck bringen: Teilhaberschaft, gemeinsames Wissen. Sie lauten: „*secretarius veritatis*“<sup>38</sup>, „*secretarius coelorum*“<sup>39</sup>, „*secretarius tuae virtutis*“<sup>40</sup>, „*secretarius et suae calliditatis conscius*“<sup>41</sup>, „*cordis nostri secretarius*“<sup>42</sup>, „*secretarius vel secreti conscius*“<sup>43</sup>. Der

<sup>34</sup> De Poenitentia 8: „Cum non posset ad iustitiam iudicii provocare, confugit ad secretarium poenitentiae.“ <sup>35</sup> In Psalmos 32, 5.

<sup>36</sup> Zahlreiche Bezeugungen für „*secretarium conscientiae*“, „*secretarium veritatis*“, „*secretarium cordis*“ im Zettelkasten des Thesaurus.

<sup>37</sup> In den Akten des Konzils von Chalkedon weichen an einer bemerkenswerten Stelle einmal die Handschriften der lateinischen Übersetzung voneinander ab; „*amicus erat et secretarius*“ der *Versio antiqua* wird von Rusticus, dem Neffen des Papstes Vigilius (um 550), wiedergegeben mit „*amicus erat et conscius*“ (Schwartz, *Conciliorum II* [3, 3] 29, 29), „*secretarius*“ und „*consciis*“ sind also in ihrer Bedeutung einander ähnlich.

<sup>38</sup> Rupertus abbas Tuitiensis, *De divinis officii per anni circulum II* 8 (Migne PL 170 p. 40 B): „Quae cum singula nobis, fidei manu pulsantibus, gratiae clavicula secretarius veritatis aperuit.“

<sup>39</sup> Alkuin, *Epistolae* 166 (MGH Ep. IV p. 272, 41): „Ecce clamat vas electionis, praedicator gentium, secretarius caelorum contra omnes novitates vocum.“

<sup>40</sup> *Vita beatae virginis Mariae et Salvatoris rhythmica* (A. Vögtlin, *Bibl. d. liter. Vereins in Stuttgart CLXXX* [1888] 1005: „Qui custos atque socius sit tue iuventutis Atque secretarius tue sit virtutis.“ (13. Jahrhundert.)

<sup>41</sup> *Gesta episcoporum Cameracensium III* 25 (MGH SS VII p. 473). Rahewin, *Gesta Friderici imperatoris III* 15 (ebd. B. v. Simon p. 184, 15): „Quibus in negotiis specialem habebat praeceptorem et salutis animae suae fidum secretarium Hartmannum Brixinorensem episcopum ...“

<sup>42</sup> H. E. v. Kausler, C. F. v. Stälin, E. Schneider, *Wirttembergisches Urkunden-Buch VI* 2517 p. 379 (1275).

<sup>43</sup> Honorius Augustodunensis, *Gemma animae sive de divinis officiis I* 176 (Migne PL 172 p. 596 c): „Est autem ... symmista, id est secretarius vel secreti conscius, qui mysteria Christi explicat.“

secretarius ist der Vertraute, dem man seine innersten Geheimnisse eröffnet<sup>44</sup>.

Der secretarius hat auch teil an den Plänen dessen, der ihn zu seinem Vertrauten machte<sup>45</sup>. Besonders zur Bezeichnung königlicher Räte erscheint das Wort sehr häufig. Bei Alkuin heißt es noch „regiae voluntatis secretario“<sup>46</sup>; secretarius allein drückt also vorerst ebensowenig wie conscius den gemeinten Inhalt aus, das Wort bedarf noch der Ergänzung. Erst als im Verlauf der folgenden Jahrhunderte der Begriff, immer erläutert durch kennzeichnende Beifügungen im Genitiv, selbstverständlich geworden war, wurde es möglich, ihn im staatsrechtlichen Bereich selbständig zu gebrauchen. Bei Regino erscheint er noch nicht, wenn es darum geht, den kaiserlichen Ratgeber zu bezeichnen, „secretarius“ klingt nur an; es heißt bei ihm „familiarissimus consiliarius a secreto“<sup>47</sup>. Erst im 13. Jahrhundert wagt man die Verwendung von „secretarius“ in einem Zusammenhang, der bereits die Annahme eines Titels nahelegt<sup>48</sup>. Sehr häufig lautet die Formel noch „consiliarius et secretarius“<sup>49</sup>, wohl auch „cancellarius

<sup>44</sup> Thietmar, Chronicon II 23 (ed. F. Kurze, p. 33): „Accersitoque clam suimet secretario ... quod in mente latebat vulnus aperuit.“ Sooft in den Quellen bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Wort „secretarius“ begegnet, ist es fast immer in diesem Sinn zu verstehen. Einzelne Beispiele seien noch angeführt: „Sed plerique dominorum hijs non instruuntur, Quorum secretarii viles sunt Judei, Horum dum denarii cecant legem dei“ (Hugo Trimbergensis [1280], Registrum multorum auctorum, bei K. Langosch, Das „Registrum multorum auctorum“ des Hugo von Trimberg, Germ. Studien CCXXXV [1942] 154); „Tu patris in temporibus fuisti secretarius omnium, que tacite gerebat vel abscondite“ (Arnold, abbas Lubecensis, Gregorius peccator I 444). Weitere Beispiele im Zettelkasten des Mittellateinischen Lexikons.

<sup>45</sup> Albertus abbas Stadensis, Troilus (T. Merzdorf, Troilus Alberti Stadensis [1875] 6, 67): „Non quasi nuntiulus, quam secretarius ibas, Nam via consilio prodiit illa tuo.“

<sup>46</sup> Epistolae (MGH Epist. IV, p. 69, 15).

<sup>47</sup> Chronicon a. 901 (ed. F. Kurze, p. 148): „Luidwardus episcopus ... Caroli quondam imperatoris familiarissimus et consiliarius a secreto.“

<sup>48</sup> E. Winkelmann, Acta imperii inedita I p. 6, 31: „Henricus secretarius imperii, Henricus marescallus imperii ...“ (1205).

<sup>49</sup> P. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXXVI) 1899, n. 365 p. 298, 6: marchionem „per ... confesorem ipsius et perplures ex consiliariis et secretariis eius, qui maxime salutem zelabantur ipsius, moneri procuravimus ...“ (1270). J. Schmale-Ott, Vita S. Adalberonis (Quellen und Forsch. Gesch. Würzburgs VIII) 1954, 8 p. 132, 13: „asciscit sibi arte pestifera patris secretarios, cubicularios, consiliarios ...“ (Anfang 13. Jahrhundert).

et secretarius“<sup>50</sup>, aber daß auch hier nicht Sekretär, sondern königlicher Vertrauter gemeint ist, zeigen die Stellen, in denen die Verbindung „princeps et secretarius“ erscheint<sup>51</sup>. „Secretarius“ bezeichnet also bis zum Ende des 13. Jahrhunderts im allgemeinen die Stellung eines Vertrauten<sup>52</sup>, im staatlichen Bereich die eines königlichen Beraters<sup>53</sup>, nie aber die eines Geheimschreibers<sup>54</sup>, eines Sekretärs.

In Deutschland blieb es auch weiterhin dabei; der Titel „secretarius“ behielt die alte Bedeutung „consiliarius“ und bezeichnete hochgestellte Personen, die das Vertrauen des Fürsten genossen<sup>55</sup>, hier waren Amt und Titel des Secretarius nicht Ausgangspunkt für eine neue Behörde.

<sup>50</sup> Chronica Reinhardsbrunnensis (MGH SS XXX p. 580, 44): „quod Spirensis, qui imperialis aule paulo ante cancellarius et secretarius extiterat ...“ (1212).

<sup>51</sup> J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I (2) 208: „Cum nos venerabilem H. Basiliensem episcopum principem et secretarium nostrum karissimum ...“ (1276). Bruno, De bello Saxonico: „Heinrico Archiepiscopo Moguntino, principe et Secretario suo karissimo“ (1287).

<sup>52</sup> MG Constitutiones III 43: „in mentis nostre secretario“ (1274); „te in nostrum familiarem domesticum et secretarium specialem hylari mente duximus admittendum“ (ebd. 99, für 1275). Vita Norberti, archiepiscopi Magdeburgensis, prima (MGH SS XII 18 p. 695, 23): „mirati sunt universi, quod proditiōnis huius rei inventi sunt familiares et secretarii ...“ (1157/61).

<sup>53</sup> Chronica Albrici, mon. Trium Fontium (MG Script. XXIII p. 727, 56): „Alcuino, secretario Karoli imperatoris“ (zweite Hälfte d. 13. Jahrhunderts): Otto Bambergensis, Epistolae 48 (Migne PL 173 p. 1354 D): „orta est ... inter vendentes et ementes quaedam pro vili causa parva seditio, primum per secretarios regis in suburbio“; W. Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg I) I [1879] 474: „Heinricum de Ostra militem intimum secretarium nostrum ad vos transmittimus ad tractandum ... vobiscum“ (1261).

<sup>54</sup> Das schloß natürlich nicht aus, daß solche Vertraute, wie etwa Alkuin, mit der kaiserlichen Privatkorrespondenz betraut sein konnten (s. Bresslau I 381 f.).

<sup>55</sup> Vgl. R. Schröder - E. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1922) 535; für Nikolaus von Ybbs, Protonotar und Berater Johanns von Böhmen, s. L. Morenz, Magister Nikolaus von Ybbs. Sein Werdegang als Notar der Reichskanzlei und als Protonotar der böhmischen Kanzlei bis zu seiner Wahl zum Bischof von Regensburg im Jahre 1313, Münchner Diss. Masch. (1956) 173, 187. 1312 wird Nikolaus in einer Urkunde Johanns von Böhmen „prothonotarius et secretarius noster karissimus“, 1313 „prothonotarius et consiliarius noster karissimus“ genannt. Auch Bischof Philipp von Eichstätt erscheint in

Die neue Bildung, die Institution der fürstlichen Sekretäre, entstand zu Beginn des 14. Jahrhunderts dort, wo kraftvolle Herrscher in ihrer Politik neue Wege beschritten. Im Westen Europas, der Heimat jener Geisteshaltung, die erstmals in der mittelalterlichen Philosophie im Alten und Hergebrachten nicht mehr das schlechthin allein Gültige, im Neuen das Verwerfliche, weil die rechte Ordnung Störende zu sehen vermochte<sup>56</sup>, setzten sich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts neue Prinzipien auch im staatlichen und politischen Denken durch. Die staatliche Macht konzentrierte sich im Mittelpunkt — während sie sich in Deutschland noch stärker als bisher in den Teilen verkörperte —, die feudalen Mächte wurden gebändigt, ja die Rechtmäßigkeit ihres Vorrangs in der sozialen Ordnung in Frage gestellt<sup>57</sup>, die Probleme der Staatsregierung und Staatsverwaltung wurden im Frankreich Ludwigs d. Hl. zu Gegenständen wissenschaftlicher Untersuchung<sup>58</sup>. Die erstarkenden Fürsten, denen ein reges Bürgertum finanziellen Rückhalt, erwachendes nationales Selbstbewußtsein die ideologische Rechtfertigung verschafften, gaben in ihrer auswärtigen Politik imperialistischen Zielen Raum. Wirtschaftspolitische und machtpolitische Gesichtspunkte bestimmten in bisher unbekannter Ausschließlichkeit das Verhältnis der Mächte gegeneinander.

Die dadurch gesteigerte Bewegung im politischen Leben erhöhte den Umfang der schriftlichen Tätigkeit in den Zentren der staatlichen Führung; die Finanzverwaltung, von deren Ordnung die königliche Macht zu allererst abhing, verlangte genaue Buchführung und strenge Aufsicht. Die alten Kanzleien wurden in ihrer starren Traditionsgebundenheit den neuen Anforderungen kaum mehr gerecht, zudem war inzwischen das Amt des Kanzlers

einer Urkunde Johans von Böhmen als „consiliarius“ und „secretarius“ (ebd. 173 Anm. 5). „Secretarii“, „Heimliche“, als Räte fürstlichen Standes, Herren vom Adel, auch Geistliche und Gelehrte im Dienste Ludwigs d. B. werden aufgeführt bei W. Volker, Kanzlei und Rat in Bayern unter Herzog Stephan II. 1350—1375, Münchner Diss. Masch. (1952) 130 („Johannes Grozze von Dobelin ... unser freunt, heimlicher und diener“, 1347).

<sup>56</sup> J. Spörl, Das Alte und das Neue im Mittelalter. Studien zum Problem des mittelalterlichen Fortschrittsbewußtseins, in: HJb. 50 (1930) 331 ff. Vgl. auch zum Folgenden Spörl 302 ff.

<sup>57</sup> Z. B. im Königsspiegel, den der Franziskaner Gilbert von Tournai im Auftrag Ludwigs d. Hl. verfaßte (W. Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters [Leipzig 1938] 79 ff.). <sup>58</sup> Ebd.

vielfach in die Hände feudaler Gegenspieler der Krone gefallen; Kanzlei und Herrscher bildeten keine Einheit mehr, wie es die Erfordernisse der Politik verlangten. Wenn jetzt, die alten Einrichtungen ergänzend, eine neue Behörde entstand, so war das durch die Zeit selbst gefordert. Trotzdem trat sie nicht in schroffem Bruch mit der Tradition hervor — das lag nicht im Geist der Zeit, die das Alte und das Neue zu verbinden trachtete<sup>59</sup> —, sie entwickelte sich in organischem Wachstum aus den vorhandenen Einrichtungen.

In England begegnet der Sekretär zum ersten Male in seiner neuen Gestalt. Die häufige Abwesenheit des Königs hatten Kanzler und Hof getrennt; die Kanzler, oft mehr Vertreter des Adels als Repräsentant der Krone, hatten außerdem das Recht gewonnen, die Besiegelung einer Urkunde zu verweigern, wenn sie es im Interesse der Krone für notwendig hielten<sup>60</sup>. Das große Siegel, das bisher als Instrument der königlichen Willensäußerung galt, wurde zum Siegel des Staates. Als jedoch die neuen staatlichen Aufgaben rasches, zielbewußtes Handeln verlangten, als die große Politik zum dauernden Ringen der Mächte wurde, galt es, dem Willen des Königs unmittelbar und zuverlässig, ohne eine Unzahl von Mitwissern, Geltung zu verschaffen. Das geschah durch Schreiben, die unter dem Privy Seal, dem Privatsiegel des Königs, ergingen.

Die notwendigen Helfer boten sich an unter den vertrauten Räten der Könige. Schon im Verlauf des späten 13. Jahrhunderts besprach der König die wichtigsten Geschäfte mit den Beamten der Wardrobe, den Beamten also, mit denen er am engsten zusammenarbeitete und die auf Grund ihrer Fähigkeiten, nicht ihrer hohen Geburt, ausgewählt wurden; ihrer Hilfe bediente er sich dann auch im Kronrat, um seinen Ansichten Geltung zu verschaffen<sup>61</sup>. Diese Beamten, private Beamte des Königs und Mitglieder des Council, zog er auch bei zur Beratung über Schreiben, die unter dem Privy Seal ergingen, also den unmittelbaren Willen des Königs ausdrückten<sup>62</sup>. Der abschließende Schritt bestand

<sup>59</sup> Spörl, a. a. O.

<sup>60</sup> B. Wilkinson, *The Chancery under Edward III* (Manchester 1929) 7 ff., 18 ff., 25.

<sup>61</sup> M. Powicke, *The Thirteenth Century 1216—1507* (The Oxford History of England) (Oxford 1953) 323 f. <sup>62</sup> Ebd.

darin, daß einer dieser Beamten solche Schreiben von vornherein auf Weisung des Königs selbst entwarf.

Der Titel für Beamte dieser Art war bis weit ins 14. Jahrhundert hinein auch in England „consiliarius et secretarius“, „familiaris et secretarius“<sup>63</sup>. Die Sekretäre des Königs waren die Mitglieder seines Haushalts, denen er sein Vertrauen in besonderem Maße schenkte<sup>64</sup>. Auch Gesandte des Königs wurden so genannt, da, wie eine Stimme von 1254 betont, in seinen Mund der König gewisse Geheimnisse gelegt habe. Viele dieser Gesandten sind auch bekannt als königliche Räte<sup>65</sup>. Nach 1350 führten die Gesandten den Titel „consiliarius“ allein, der Titel „secretarius“ hatte sich inzwischen mit einem eng umschriebenen Pflichtenkreis verbunden.

Der erste Inhaber des Titels „secretarius“, von dem bekannt ist, daß er die Briefe des Königs „under his privy seal“ zu schreiben hatte, war der Kleriker Johann Benstede; 1299 wird er erstmals erwähnt<sup>66</sup>. Er war, als einer der wichtigsten Beamten des königlichen Haushalts, „Keeper of the Privy Seal“ und wurde bezeichnet als „the clerk who stays continually by the king's side“<sup>67</sup>. Seit 1307 hießen fast alle Inhaber des Privy Seal „king's secretaries“, sie waren gleichzeitig Mitglieder des „secret council“<sup>68</sup>. Aus wardrobe und council gingen die Inhaber des neuen Amtes wohl auch hervor. Ihre Tätigkeit wird aber jetzt bewußt auf die geheimzuhaltenden Geschäfte hingeordnet; 1322 nennt Eduard II. Hugh Despenser d. J. und Robert de Ayleston, den Inhaber des Privy Seal, „secretarios nostros, quibus secretiora negotia nostra committimus et communicamus“<sup>69</sup>.

Ausgangspunkt für das neue Amt ist der vertraute Umgang mit dem König in wardrobe und council<sup>70</sup>, das Amt des Sekretärs

<sup>63</sup> L. B. Dikken, Secretaries in the Thirteenth and Fourteenth Centuries (The English Historical Review XXV [1910] 430—444); das älteste Beispiel, für 1253, steht bei F. M. G. Evans, The Principal Secretary of State. A Survey of the Office from 1558 to 1680 (Manchester und London 1923) 12 (John Maunsell, „secretarius noster“ genannt anlässlich einer diplomatischen Sendung nach Spanien, wird von Matthäus von Paris „specialor“ und „summus consiliarius“ genannt). <sup>64</sup> Dikken 430, 434.

<sup>65</sup> Ebd. 432 f.; auch hier heißt es häufig: „familiaris et secretarius“, „secretarios et fideles nostros“.

<sup>66</sup> Dikken 436.

<sup>67</sup> Evans 12.

<sup>68</sup> Dikken 431; Evans 7.

<sup>69</sup> Dikken 431; ob H. Despenser Sekretär im Sinne des Amtes war, wäre allerdings erst noch zu klären. <sup>70</sup> Dikken 440; Powicke, a. a. O.

war also in England von vornherein nicht subaltern. Die Sekretäre führten das private Siegel des Königs und befaßten sich mit den Geschäften und der Korrespondenz, die der Geheimhaltung bedurften und deshalb nur den engsten Vertrauten zugänglich gemacht wurden. Dadurch kamen die Sekretäre sofort in eine Stellung, die ihnen größten Einfluß verschaffte<sup>71</sup>, sie standen bald zwischen König und Council. Durch ihre Vermittlung tat sich der Wille des Königs kund; 1346 lesen wir, der König habe Bartholomäus Burgersh „and other secretaries“ nach London gesandt, um den Mitgliedern des Council „to show the king’s will“<sup>72</sup>. Vom Sekretär heißt es geradezu: „clericus, quem rex constituit organum suae vocis“<sup>73</sup>.

Die Sekretäre gehörten, auch als sie seit etwa 1330 ein Büro unter sich hatten, zum königlichen Privathaushalt, von dem sie auch finanziell abhingen; sie befanden sich stets im engsten Gefolge des Königs<sup>74</sup>. Richard II. (1377—1399) nennt seinen Sekretär „the beloved cleric who stays continually by our side“<sup>75</sup>, die Übermittlung des königlichen Willens setzte die ständige Anwesenheit beim Souverän voraus. Die vertraute Zusammenarbeit mit dem König, die selbständige Siegelführung, der Ursprung des Sekretariats aus dem Secret council, dem die vornehmsten Herren angehörten, verhinderte in England auch die Unterordnung der Sekretäre unter die Kanzlei. Sie vermochten, im Gegenteil, in die Geschäfte der Kanzlei einzugreifen, wenn der König es so wollte<sup>76</sup>. Der Sekretär des Königs erschien dem Kanzler gleich-

<sup>71</sup> Der „Secretarius“ Hugh Despenser the Younger, der 1327 von der Adelsopposition unter der Führung des Kanzlers in den Sturz Eduards II. hineingezogen und hingerichtet wurde, gehörte zu den mächtigsten Männern Englands (G. M. Trevelyan, *Geschichte Englands I*, deutsch von E. Jerusalem [München 1947] 223; zu seinem Sturz s. J. Taylor, *The Judgement on Hugh Despenser the Younger*, *Mediaevalia et Humanistica* 12 [1958] 70—77); zum Titel secretarius für Despenser s. Anm. 69.

<sup>72</sup> Dikken 431; weitere Beispiele ebd. 444. Unter Richard II. werden die Sekretäre einmal genannt: „agents of the king’s will“. <sup>73</sup> Ebd. 444.

<sup>74</sup> Ebd. 435; die Bildung eines Büros begann mit der Beschäftigung von zwei clerks der wardrobe for „transcribing and enrolling letters made under the privy seal“ (Evans 12; s. auch ebd. 14). <sup>75</sup> Dikken 444.

<sup>76</sup> Auf Anweisung der Sekretäre hin wurden Schreiben unter dem Großen Siegel ausgefertigt (Wilkinson 16, 24); schon vorher wurden Schreiben der Kanzlei, wenn sie geheimen Charakter trugen, in der Wardrobe registriert (Powicke 337).

gestellt; Zeitgenossen bezeichneten ihn als eine Art „chancellor“<sup>77</sup>, und als 1341 der Kanzler Stratford seine politischen Ambitionen zu hoch gespannt und eine Partei gegen den König zusammengebracht hatte, wurde er von den Sekretären gestürzt<sup>78</sup>. Das Sekretariat war das natürliche Instrument der königlichen Prerogative<sup>79</sup>.

Das Sekretariat behielt die unmittelbare Bindung an die Person des Königs, auch als das Privy Seal, wie vorher das Great Seal, aus einem Privatsiegel des Königs zum Siegel der Krone wurde, als Siegelbewahrer und Sekretär verschiedene Ämter geworden waren. Unter Richard II. trat an Stelle des Privy Seal das Signet als Geheimsiegel, die Sekretäre schrieben von jetzt an Briefe „ad signetum“<sup>80</sup>.

Mit der Besorgung der wichtigsten politischen Geschäfte des Königs betraut, darunter seit etwa 1330 auch mit der Aufsicht über die Kammer<sup>81</sup>, war das Sekretariat zur einflußreichsten Behörde geworden. Noch ist freilich der unmittelbare Einfluß auf die königlichen Entscheidungen schwer abzugrenzen, da Konzepte nur selten erhalten sind und sehr oft nicht feststeht, ob der Sekretär nach Diktat schrieb, auf Grund allgemeiner Weisung oder nach eigener Lektüre der eingegangenen Berichte Konzepte selbständig verfaßte und damit die Entscheidungen des Königs beeinflusste. Das Schwergewicht in der Staatsführung hatte sich jetzt jedenfalls entscheidend verschoben. Der Kronrat, den der König bei seinen Entscheidungen beiziehen mußte, stand jetzt dem König nicht mehr geschlossen gegenüber; besonders seit der Mitte des 15. Jahrhunderts<sup>82</sup> war ein Mitglied des Rates

<sup>77</sup> Dibben 436.

<sup>78</sup> Wilkinson 110 f.

<sup>79</sup> Evans 2.

<sup>80</sup> Dibben 437 f.

<sup>81</sup> Das königliche Geheimsiegel war zuständig auch für die Kammer, einer der Sekretäre hieß auch „clerc of the chamber“ (Dibben 442; Evans 14).

<sup>82</sup> Es scheint, daß die Trennung der Ämter des Sekretärs und des keepers of the privy seal (Dibben 437) um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Sekretäre im Council zu Ratgebern zweiten Ranges herabdrückte. Erst für Thomas Beckington (1439—1445) ist wieder als Titel bekannt „secretary and councillor“, spätestens mit William Hatcliffe (1464—1480) waren die Sekretäre vollberechtigte Mitglieder des Council (Evans 16 f.; dort wird angegeben, daß sie vor dem 15. Jahrhundert überhaupt nicht Mitglieder des Council waren, dagegen sprechen aber die Zeugnisse bei Dibben und Powicke). Das Office der Sekretäre erweiterte sich im 15. Jahrhundert zusehends und wurde systematisch durchorganisiert; um 1450 gab es einen Sekretär „in the

gleichzeitig Vorsteher einer bürokratisch arbeitenden Behörde, die zielstrebig Informationen einzog, die notwendigen Maßnahmen vorausberechnete und es dem König oder dem Sekretär ermöglichte, die Ratssitzung bereits mit festumrissenen Plänen zu betreten. Damit lagen Initiative und Übergewicht von vornherein auf ihrer Seite. Die fortschreitende Konzentration der Regierungsgeschäfte in der Hand des Königs war das Ergebnis der neuen Institution.

In den Wirren des 15. Jahrhunderts war es in England nicht möglich, das Sekretariat des Königs noch weiter auszubauen, die Organisation zu verfeinern und den Einfluß der Sekretäre zu vergrößern. Das Sekretariat blieb bis zum Ende des Mittelalters auf dem Stand, der um 1450 erreicht war. Doch wurde dieser Stand im gleichen Zeitraum in wenigen Staaten erreicht, in keinem übertroffen. England war in der Ausbildung des Sekretariats als Vollzugsorgan des königlichen Willens vorangegangen und hatte damit die Entwicklung eingeleitet, die zur Ausbildung moderner, bürokratisch organisierter Regierungsbehörden führen sollte. Drei Tatsachen sprechen dafür, daß in England das neue Amt geschaffen wurde. Der Titel „secretarius“ tauchte hier zum ersten Male in seiner neuen Bedeutung auf; der Titel wurde jedoch nicht neu geschaffen, sondern bezeichnete in seiner überlieferten Bedeutung nur die vornehmste Seite der Tätigkeit des neuen Beamten, seine Teilhaberschaft an den Geheimnissen des Königs als dessen vertrauter Ratgeber—wenngleich in einer Art privatrechtlicher Abhängigkeit vom König und dessen Vertrauen<sup>83</sup>; auch blieb der Sekretär Mitglied des königlichen Rates, aus dem er genommen war. Damit sind in England schon im 14. Jahrhundert alle Kennzeichen der Stellung der späteren europäischen Staatssekretäre vereinigt; sie besaßen von Beginn der Institution an Rechte, die in anderen Staaten erst im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung gewonnen werden mußten.

Auf dem Festland findet sich der neue Titel am frühesten in Frankreich. 1316 wird in einer Ordonnanz Philipps d.L. unter den „notaires suivant le roi“ ein „secrétaire“ genannt<sup>84</sup>. Der

realm of France“, ferner einen „secretary in England for the French language“ und eine Art Sekretärassistenten. 1480 ist die Organisation ähnlich (Evans 16, 19 f.).<sup>83</sup> Diben 437: Sekretär „private cleric of the king“.

<sup>84</sup> De Luca y, Les Secrétaires d'État depuis leur Institution jusqu'à la

erste bekannte „secrétaire du roi“ war Pierre Barrière, er wird für 1319 als solcher erwähnt<sup>85</sup>. Seither war dieser Titel geläufig<sup>86</sup>.

Er bezeichnete jedoch ein Amt, das seit langem bestand, der neue Titel wurde also, wohl aus England, übernommen. Wie in England waren auch in Frankreich die Könige schon im 13. Jahrhundert dazu übergegangen, Briefe mit geheimem Charakter nicht der Kanzlei zur Besiegelung auszuhändigen, sondern ihnen ein Siegel aufzudrücken, das sie persönlich führten. Seit Ludwig d. III. ist ein solches königliches Sekretsiegel bekannt, unter Philipp IV. erhielt es auch diesen Namen<sup>87</sup>. Schreiben, die unter diesem Siegel ergingen, drückten eine persönliche Willenserklärung des Königs aus<sup>88</sup>. Die mit der Abfassung solcher Schreiben beauftragten Notare<sup>89</sup> erscheinen jedoch erst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in besonders hervorgehobener Stellung, sie tragen die Bezeichnung „notaires suivans le roy“<sup>90</sup>. In einer Ordonnanz von 1310 findet sich dann ihr neuer Titel, sie werden genannt „clercs du secret“<sup>91</sup>. Ihre Zahl betrug drei<sup>92</sup>; die gleiche Zahl begegnet 1316, jetzt ist aber einer von ihnen ausdrücklich als „secrétaire“ bezeichnet<sup>93</sup>. Gleichzeitig gilt der Name „notaire“

Mort de Louis XV (Paris 1881) 5; O. Morel, La grande Chancellerie Royal et l'expédition des lettres royaux de l'avènement de Philippe de Valois à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle (1328—1400) (Mémoires et documents publiés par la société de l'École des Chartes III) (Paris 1900) 62. Dem Wortlaut bei Luçay ist zu entnehmen, daß der Titel „secrétaire“ schon als bekannt vorausgesetzt wird: „Article des notaires suivant le roi. Un secrétaire et deux autres, dont l'un sera de sang et non plus que ces trois, et prendre le secrétaire ... Les autres notaires ...“ Die bei Morel für das 11. Jahrhundert überlieferte Bezeichnung „a secretis“ für verschiedene Personen ist, solange ihre Stellung und ihre Tätigkeit nicht genauer bekannt ist, für die Entwicklungsgeschichte nicht zu berücksichtigen. Wahrscheinlich handelt es sich um gelehrte Verwendung des aus der Antike oder aus Byzanz bekannten Titels ohne offizielle Bedeutung.

<sup>85</sup> L. Perrichet, La grande Chancellerie de France des Origines à 1328 (Paris 1912) 539.

<sup>86</sup> Ebd. 541.

<sup>87</sup> Morel 280.

<sup>88</sup> Perrichet 598.

<sup>89</sup> Ihre Aufgabe wird umschrieben: rediger „les actes émanés directement du souverain“ et „les lettres commandées par le roi en personne“ (F. Lot-R. Fawtier, Histoire des Institutions Françaises au Moyen Age II. Institutions Royales [Paris 1958] 87).

<sup>90</sup> Morel 62; Perrichet 539; Lot-Fawtier 87.

<sup>91</sup> Luçay 4; Lot-Fawtier 87.

<sup>92</sup> Lot-Fawtier 81 f.

<sup>93</sup> Luçay 5; vgl. auch Anm. 84.

für alle drei, sie sind nur durch besondere Rechte und Pflichten aus der Zahl der übrigen „notaires du roi“ hervorgehoben. Auch als sie an Rang und Einkommen<sup>94</sup>, vor allem an Einfluß, die Notare weit überragten, haben die Sekretäre ihre Herkunft aus dem Amt der Notare nicht verleugnet<sup>95</sup>. Wie die Notare unterstanden auch die Sekretäre dem Befehl und der Jurisdiktion des Kanzlers und leisteten ihm den Amtseid<sup>96</sup>. Sie befaßten sich jedoch, außer auf speziellen Befehl des Königs, nicht mit Urkunden rechtlichen Inhalts oder Gratialsachen; ihrer Aufgabe gemäß war der weithin formlose Brief in französischer Sprache, das Brevet.

Nach Herkunft und Rang standen die französischen Sekretäre also deutlich unter den englischen; sie waren nicht, wie dort, der politisch führenden Schicht der Beamten des königlichen Haushalts entnommen, sondern dem Kreis subalternen<sup>97</sup>, wenngleich vorzüglich gebildeter Beamter der Kanzlei; auch standen sie nicht neben der Kanzlei als Behörde eigener Art, sondern waren ihr eingegliedert. Ihr Aufgabenkreis war jedoch, da hier wie dort die gleichen politischen und administrativen Erfordernisse zur Ausbildung der neuen Institution geführt hatten, derselbe wie in England. Die Sekretäre, berufen durch das Vertrauen des Königs, standen trotz ihrer Bindung an die Kanzlei ausschließlich im persönlichen Dienst des Königs, wohnten im Hôtel und gehörten zum königlichen Haushalt, freilich erst seit 1316<sup>98</sup>. Sie verfaßten und expedierten<sup>99</sup>, wie die Notare im Bereich der Kanzlei<sup>100</sup>, die Briefe, die unmittelbar vom König selbst befohlen waren; diese Briefe trugen den Vermerk „per regem“<sup>101</sup>, seit Philipp V. „De par le roy“<sup>102</sup>, und wurden besiegelt mit dem Sekretsiegel. Zumeist handelte es sich dabei um Litterae clau-

<sup>94</sup> Morel 63.

<sup>95</sup> Als Titel erscheint fast immer „secrétaire et notaire du Roy“ (Du Cange VII 387; Morel 64); noch 1352 schlossen sich Sekretäre und Notare zu einer einzigen Körperschaft zusammen (Morel 101), und 1413 wurde der inzwischen aufgekommene Brauch, Sekretäre auch ohne vorhergehenden Dienst als Notare zu bestellen, ausdrücklich verboten (Luçay 7).

<sup>96</sup> Luçay 6; Morel 53.

<sup>97</sup> Lot-Fawtier 88.

<sup>98</sup> Ordonnanz von 1316, bei Luçay 5.

<sup>99</sup> A. Giry, Manuel de Diplomatie (Paris 1894) 761.

<sup>100</sup> Morel 54; Lot-Fawtier 86.

<sup>101</sup> Morel 62, 64, 67; Perrichet 341.

<sup>102</sup> Giry 780; Morel 261, 278; Perrichet 397 ff.

sae<sup>103</sup>, vorwiegend Mandate, um echte Geheimsachen also<sup>104</sup>. Besonders Schatzanweisungen, die in der Regel unter dem Signet ergingen<sup>105</sup>, wurden von ihnen signiert und expediert<sup>106</sup>. Unter Philipp V. wurden jedoch 1343 sieben Sekretäre ausschließlich mit der Bearbeitung von „lettres que le roi commandera touchant les finances“ beauftragt<sup>107</sup>. Karl V. bildete aus diesen Sekretären, deren Zahl schwankte<sup>108</sup>, ein neues Amt, das der „secrétaires des commandements et finances“<sup>109</sup>. Auch diese Sekretäre blieben weiterhin abhängig von der Kanzlei<sup>110</sup>.

Über die Stellung subalternen Beamter hob sie nur der Einfluß hinaus, den sie ihrer Vertrauensstellung zum König verdankten. Im Auftrag des Königs unterschrieben sie Briefe<sup>111</sup>, in seinem Auftrag nahmen sie an den Sitzungen des Conseil teil, um dort über die laufenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten<sup>112</sup>. Beherrschenden Einfluß erlangten sie trotzdem lange Zeit nicht, ihre große Zahl stand dem im Weg<sup>113</sup>. 1370 jedoch schien der Aufstieg der königlichen Sekretäre einzusetzen; Thomas le Tourneur, Archidiakon von Tournai, erscheint jetzt als „premier secretaire et maistre de la Chambre de nos comptes et nostre conseil“<sup>114</sup>. Es zeichnet sich eine büromäßige Organisation des Amtes ab, auch erscheint der erste Sekretär als Mitglied des Conseil. Die Bindung an die Kanzlei hätte jetzt eigentlich fallen müssen, doch waren die beharrenden Kräfte stärker als die Tendenzen, welche die neue Behörde entwickelte. Ihre Macht war zu groß geworden; zwei Jahre später schuf Karl V. für die Sekretäre

<sup>103</sup> 1370/71: „cum ipsi (= secretarii) sint continue propter litteras clausas et alias multipliciter onerati ...“ (Morel 67).

<sup>104</sup> Ausdrücklich begründet wird die Verwendung der Sekretäre am Hof Humberts II. in der Dauphiné: „Item quia multa frequenter occurrunt quae non sint omnibus revelanda, ad nostra servitia, nostraque secreta perficienda et executioni mandanda quatenus de nostro mandato processerint, unum fidelem ac probum ac sufficientem virum in nostrum secretarium volumus deputari“ (Ordinat. Humberti II. an. 1340, bei Du Cange VII 387; dazu auch Bresslau I 313 Anm. 5).

<sup>106</sup> Luçay 6; Giry 771; Morel 278.

<sup>105</sup> Morel 277.

<sup>107</sup> Luçay 6.

<sup>108</sup> 1372 fünf, 1381 zwölf, später vier bis sechs.

<sup>109</sup> Giry 772; Lot-Fawtier 87; Morel 69.

<sup>110</sup> Luçay 6.

<sup>111</sup> Perrichet 340.

<sup>112</sup> Ebd. 343 f.

<sup>113</sup> 1316 war sie auf drei festgesetzt, gegenüber 27 Notaren; 1342 hatte sie sich, gegenüber 59 Notaren, auf sechs erhöht, dann schwankte sie zwischen acht bis achtzehn, 1387 wurde sie auf zwölf begrenzt (Luçay 6; Morel 65, 80).

<sup>114</sup> Morel 87.

der Kammer ein eigenes Amt; der „premier secrétaire“, der wohl gerade durch die Verbindung mit der Kammer so stark aus dem Kreis der sonstigen Kanzleibeamten herausgetreten war, verschwindet wieder. Unter Karl V. tritt aber, das ist eine außerordentliche Errungenschaft der französischen Sekretäre, 1372 bei Schreiben „De par le roy“ neben die Unterschrift des Königs die des Sekretärs, der den Brief verfaßt hatte<sup>115</sup>. Die Staatssekretäre des 16. Jahrhunderts übernahmen diese Gewohnheit, und so hat die moderne Gegenzeichnung des Ministers hier ihren Ausgangspunkt<sup>116</sup>. Die Stellung des königlichen Sekretärs, von Anfang an, trotz rangmäßiger Unterlegenheit gegenüber der des englischen, nicht unbedeutend<sup>117</sup>, hatte sich noch im Lauf des 14. Jahrhunderts außerordentlich gehoben; der Titel wurde als Ehrung betrachtet<sup>118</sup>; Ludwig XI. dann verwendete seine Sekretäre gern zu diplomatischen Missionen<sup>119</sup>.

Nach einem Jahrhundert war der französische Sekretär annähernd zu dem Rang aufgestiegen, von dem in England die Entwicklung ausgegangen war, und auch dann hatte er diese Höhe nicht behalten können. Es sollte noch zwei Jahrhunderte dauern, bis auch in Frankreich der „Secrétaire d'État“ vollberechtigtes Mitglied des Conseil war, bis er also mehr war als ein untergeordnetes Werkzeug des königlichen Willens. Die Bindung an die Person des Königs und das königliche Vertrauen als Voraussetzung für ihre Tätigkeit hoben ihre Stellung im Lauf der Entwicklung wohl zusehends; doch ihre Herkunft aus dem Kreis der Notare und damit ihre fortdauernde Abhängigkeit vom Kanzler verhinderten den Aufbau eines Amtes, das mit der Kanzlei konkurrieren konnte. Das Bedürfnis danach war in Frankreich allerdings auch nicht so zwingend wie in England. Die französischen Kanzler waren nie in dem Ausmaß zu einer Bedrohung der königlichen Prerogative geworden wie die englischen; sie blieben Werkzeuge des Königs, wurden nicht Vertreter einer ständischen Opposition, die sich, gleichsam als Repräsentanten des Staates wie der König selbst, dem König zur Seite zu stellen ver-

<sup>115</sup> Morel 275; Giry 781 f.

<sup>116</sup> Giry 781.

<sup>117</sup> Die Sekretäre waren immerhin, was nur bei den angesehensten Beamten des Hofes der Fall war, Hausgenossen des Königs (Luçay 5).

<sup>118</sup> Die „greffiers du parlement“ etwa erhielten ihn gern (Morel 68).

<sup>119</sup> Luçay 8.

suchte<sup>120</sup>. Unauffälliger als die Sekretäre des englischen Königs, hatten die französischen gleichwohl auch noch im Mittelalter eine entscheidende Funktion im Entwicklungsgang des modernen Staates. Die auswärtige Politik und die Finanzverwaltung, die ausschließliche Domäne des Königs also, waren das Gebiet, das sie büromäßig bearbeiteten, für das sie die Unterlagen bereitstellten und so die Voraussetzungen schufen für eine zielbewußte Führung der Geschäfte.

Ausdruck gesteigerter politischer Aktivität, konnte das neue Amt auch an der Kurie nicht fehlen, als dort ein Papst von der politischen Leidenschaft eines Johannes XXII. (1316—1334) die Tiara trug<sup>121</sup>. Der Titel „secretarius“ für einen Beamten, der die Funktionen eines Sekretärs ausübte, erscheint freilich erst 1338, auch damals noch, was Tangl und den folgenden Bearbeitern der päpstlichen Kanzlei- und Behördengeschichte entgangen ist, in seiner ursprünglichen Bedeutung als Vertrauter<sup>122</sup>. Ebenso ist er auch in den Erwähnungen der nächsten Jahrzehnte aufzufassen<sup>123</sup>; selbst 1344 war er, wie unlängst Opitz gezeigt hat, gleichbedeutend mit „familiaris“, auch wenn ihn bereits der amtierende Sekretär trug<sup>124</sup>. Noch lange Zeit Nebentitel, nur die

<sup>120</sup> Wenn Dibben 439 für die französischen Sekretäre feststellt, sie seien schon mehr dem Staate zugehörig als dem Hof, so ist zu bedenken, ob nicht in Frankreich Staat und Hof viel enger zusammengehörten als in England, wo sich die Stände ebenfalls als Repräsentation des Staates fühlten.

<sup>121</sup> Da über die Entwicklung des päpstlichen Sekretariats bereits eine außerordentliche Zahl von Monographien sowie zusammenfassender Darstellungen vorliegt, darf ich mich hier kürzer fassen und mich darauf beschränken, die wesentlichen Züge hervorzuheben. Hier nicht genannte Literatur ist verwertet in meinem Aufsatz: Die Sekretäre Pius' II. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des päpstlichen Sekretariats, in: RQS 53 (1958) 25—80.

<sup>122</sup> Die erste Erwähnung lautet: „intendente deinceps talem adhibere cautelam, quod quae vobis secrete scribemus, nullis nisi soli abbreviatori et scriptori, fidelibus secretariis nostris, pudentur“ (S. Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs d. B. 725 f. Nr. 2003; dazu auch M. Tangl, Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI., Festgabe für Büdinger [Innsbruck 1898] 297).

<sup>123</sup> Der Titel „scriptor et secretarius domini nostri“ ist 1339 einem Petrus de Caunis beigelegt, der unter Clemens V. Kammerbeamter war (Bresslau I 313 Anm. 3), unter Benedikt XII. aber nicht in der Zahl der eigentlichen Sekretäre erscheint. Außerdem begegnet „secretarius“ für Kammerkleriker schon 1320 (Bresslau, a. a. O.).

<sup>124</sup> Der Titel lautete bis in die ersten Jahre Clemens' VI. „scriptor et familiaris“ (G. Opitz, Die Sekretäre Franciscus de Sancto Maximo und Johannes

besondere Vertrauensstellung seines Inhabers kennzeichnend, wurde „secretarius“ erst nach 1352 identisch mit Sekretär.

Auch in Avignon wurde der Titel für den Inhaber des Amtes eines Sekretärs von „secretarius“ in seiner Bedeutung als „Vertrauter“ abgeleitet; daraus wird man schließen müssen, daß sich Amt und Titel an der Kurie selbständig entwickelt haben und nicht vom französischen Vorbild abhängig sind. Es lag in einer Zeit bewegten politischen Ringens nahe, Geheimnisse sorgfältig zu hüten und gleichzeitig die Unterlagen für politische Entschlüsse bereitzuhalten. Schon aus der Zeit Gregors IX. (1227 bis 1241) sind Register mit einer Zusammenstellung der politischen Korrespondenz erhalten; bemerkenswert für das wachsende Mißtrauen ist die Tatsache, daß man 1311 einem dieser Bände den Titel gab: „unum registrum secretarum litterarum Domini Gregorii pape IX“<sup>125</sup>. Noch hatte man zwar keine behördenmäßige Form für die neue Aufgabe gefunden, doch die Aufgabe selbst war erfaßt: die geheime Behandlung der politischen Korrespondenz. Unter Johann XXII. wurde dann das Sekretregister mit Briefen, die Politik und Verwaltung betrafen, regelmäßig geführt<sup>126</sup>, und der Führung des Geheimregisters entsprach auch die Behandlung der politischen Geschäfte durch Beamte, die in besonderem Vertrauensverhältnis zum Papst standen. Der erste bekannte päpstliche Beamte, dessen Amt es war, die Geheimkorrespondenz zu führen, war Bernardus Stephani, ein Mann des persönlichen Vertrauens Johannes' XXII.<sup>127</sup>. Er signierte Ur-

---

de Sancto Martino. Bemerkungen zur Frühzeit des päpstlichen Sekretariats, in: Q. u. F. a. i. B. u. A. 30 [1940] 202), wobei „familiaris“ mit „secretarius“ gleichzusetzen ist, wie oben gezeigt wurde. So ist es auch noch beim Titel für Franciscus de Sancto Maximo, der 1347 „scriptor et familiaris“, also Sekretär, wurde, 1348 als „capellanus et commensalis“ erwähnt ist — wobei wieder „commensalis“ und „familiaris“ gleichbedeutend sind — und seit 1350, als er zum Notar ernannt wurde, „notarius et secretarius“ hieß (Opitz, a. a. O. 195). Auch als seit 1352 der Titel „secretarius“ in Urkunden erschien, also offiziell gebraucht wurde, stand er nie allein, sondern erschien stets in Verbindung mit scriptor, notarius oder registrator (ebd. 203), also mit der bekannten Bedeutung.

<sup>125</sup> F. Bock, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII., in: Q. u. F. 30 (1940) 138 f.

<sup>126</sup> Tangl 298 f.; F. Bock, Über Registrierung von Sekretbriefen. Studien zu den Sekretregistern Johanns XXII., in: Q. u. F. 28 (1937/38) 211.

<sup>127</sup> Opitz 190 f.

kunden, die nicht das Zeichen des Vizekanzlers aufweisen, also nicht in der Kanzlei entstanden sind<sup>128</sup>.

Die Selbständigkeit der kurialen Entwicklung wird durch ein weiteres Argument gestützt. Wohl haben wir auch im „*scriptor domini nostri*“ Johann XXII.<sup>129</sup> einen Beamten, der ähnlich wie der französische Sekretär im persönlichen Dienst des Souveräns stand, aber er war nicht abhängig von der Kanzlei, sondern unterstand der Oberaufsicht des Camerars, des Leiters der päpstlichen familia, des Beamten, der Politik und Finanzverwaltung zu besorgen hatte<sup>130</sup>. Der Camerar selbst begegnet auch um diese Zeit noch mehrmals als Konzipist von Geheimbriefen politischen Inhalts<sup>131</sup>, vielfach wurden Konzepte politischen und finanziellen Inhalts in der Kammer verfaßt<sup>132</sup>. Als nun für diese Art Korrespondenz, die sich unter Johann XXII. außerordentlich ausweitete, die Anstellung eines eigenen Beamten erforderlich wurde, unterstellte man ihn eben der Kammer, die diesen Bereich schon bisher betreut hatte<sup>133</sup>. Der schwerfällige Geschäftsgang der Kanzlei hätte, wie der Vorfall von 1338 zeigt<sup>134</sup>, die Geheimhaltung nicht gewährleistet.

Nicht aus der Kanzlei, sondern aus den Beamten der Kammer und sonstigen päpstlichen Familiaren waren auch die ersten mit der Führung der Geheimkorrespondenz beauftragten päpstlichen Familiaren genommen worden<sup>135</sup>. Es war freilich nicht ausge-

<sup>128</sup> Bock in: Q. u. F. 35, 177

<sup>129</sup> Bresslau I 312.

<sup>130</sup> A. Gottlob, Aus der Camera Apostolica des 15. Jahrhunderts (Innsbruck 1889) 80 ff., 89 f., 127 f.

<sup>131</sup> E. Göller, Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert, besonders unter Johann XXII. und Benedikt XII., in: Q. u. F. 6 (1904) 312 f.; G. Opitz, Über Registrierung von Sekretbriefen. Studien zu den Sekretregistern Clemens VI., in: Q. u. F. 29 (1938/39) 111; ders. in: Q. u. F. 30, 196.

<sup>132</sup> F. Bock, Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums, in: Q. u. F. 31 (1941) 37.

<sup>133</sup> Papst, Camerar und Thesaurar erteilten Weisungen und überwachten die Amtsführung der Sekretäre, vereidigt wurden sie durch den Camerar (E. Göller, Aus der Kanzlei der Päpste und ihrer Legaten, in: Q. u. F. 10 [1907] 313, 315; Opitz in: Q. u. F. 30, 196; Kraus, RQS 53, 49 ff.).

<sup>134</sup> Vgl. Anm. 122.

<sup>135</sup> Obwohl im 13. Jahrhundert die politischen Geschäfte von den Notaren besorgt wurden (Tangl 296; zur Betrauung der Familiaren s. Göller in: Q. u. F. 6, 313; Bock in: Q. u. F. 29, 82; Opitz, Die Sekretärsexpedition unter Urban V. und Gregor XI., in Q. u. F. 33 [1944] 159).

schlossen, daß bisweilen auch Angehörige der Kanzlei das Vertrauen des Papstes gewannen<sup>136</sup>, doch schon der Nachfolger des Franciscus de Sancto Maximo kam nicht mehr aus der Kanzlei<sup>137</sup>. Daß Franciscus selbst 1350, als er bereits drei Jahre lang Sekretär war, den Titel Notar erhielt<sup>138</sup>, spricht dafür, daß die Notare damals im Rang noch höher standen; es zeigt aber auch, daß dem Papst daran gelegen war, Beamte seines Vertrauens sichtbar auszuzeichnen.

Der offizielle Titel der Sekretäre: „scriptor et familiaris“ oder „notarius et secretarius“, der für die Herkunft der neuen Institution aus der Kanzlei zu sprechen scheint, ist wohl eher der Ausdruck für die Tatsache, daß Sekretär und Notar eine gemeinsame Aufgabe hatten. Ihre Tätigkeit vollzog sich zwar in verschiedenen Bereichen, in der Kanzlei mit ihren Justiz- und Gratiassachen, in der Kammer mit ihren politischen und finanziellen Schreiben, aber sie bestand bei Notaren und Sekretären in gleicher Weise in der Konzipierung von Schreiben, der Überwachung der Mundierung, Expedition und Registrierung. Mit der Kanzlei waren die Sekretäre auch dadurch verbunden, daß die von ihnen konzipierten Bullen von besonders dafür bestimmten Schreibern der Kanzlei mündiert wurden.

Das vertraute Verhältnis zum Papst, das die Stellung der Sekretäre gegenüber den Notaren — die immer mehr an Bedeutung verloren, bis ihr Amt völlig in dem der Abbreviatoren, ursprünglich ihren Privatbeamten, aufgegangen war<sup>139</sup> — auszeichnete, wirkte sich im Verlauf des Mittelalters nicht mehr in einer allgemeinen Zunahme des politischen Einflusses der Sekretäre aus. Erst im späten 15. Jahrhundert stiegen erstmals Sekretäre zur Würde eines Kardinals auf; auch Bischöfe als amtierende Sekretäre finden sich erstmals unter Pius II., während die Leitung des Kanzleiregisters schon früher Beamten im Rang eines Bischofs oblag<sup>140</sup>, aber auch dann noch waren die Sekretäre untergeordnete Werkzeuge des päpstlichen Willens. Während der Vizekanzler, ursprünglich ein Beamter ohne bedeutenden Rang, zur

<sup>136</sup> Bernardus Stephani etwa war Notar (Opitz in: Q. u. F. 30, 190), auch Franciscus de Sancto Maximo kam aus der Kanzlei (ebd. 192; s. auch Opitz in: Q. u. F. 33 [1944] 166).

<sup>137</sup> Opitz in: Q. u. F. 30, 205.

<sup>138</sup> Ebd. 193.

<sup>139</sup> Bresslau I 293.

<sup>140</sup> E. v. Ottenthal, Die Kanzleiregister Eugens IV. Ein Nachtrag, in: MIOG Ergbd. III (1890/94) 394.

höchsten Stellung unter den Kardinälen und zu beträchtlichem Einfluß aufstieg, blieb der Rang der Sekretäre jahrhundertlang der eines Beamten ohne eigene Initiative, an Weisungen gebunden und der Aufsicht von Kammer und Kanzlei gleichzeitig unterstellt.

Wohl mag auch die politische Bedeutungslosigkeit, zu der die Kurie in den Jahrzehnten des großen Schismas herabgesunken war, die Entfaltung eines rein auf politische Wirksamkeit abgestellten Amtes verhindert haben, doch die rasch anwachsende Zahl der Sekretäre selbst trug nicht weniger zu dieser Entwicklung bei. Schon seit 1357 standen mehrere gleichberechtigte Sekretäre nebeneinander<sup>141</sup>, unter Gregor XI. (1370—1378) war bereits die Sechszahl erreicht<sup>142</sup> und blieb, immer wieder überschritten, Richtzahl bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Das eigentümliche Besoldungswesen der Kurie, das die Sekretäre nicht, wie in Frankreich, pauschal an den Einkünften der Kanzlei beteiligte, sondern ihr Einkommen — abgesehen von den ihnen zufallenden Pfründen — nach den von ihnen konzipierten Bullen bemaß, stellte einen weiteren Faktor dar. Die Sekretäre zogen eine Reihe von Urkundenarten der Kanzlei an sich und gerieten damit in weitere Abhängigkeit von der Kanzlei<sup>143</sup>; sie wurden zu Abbreviatoren besonderer Art. Diese Abhängigkeit von der Kanzlei, ihre große Zahl und die grundsätzliche Gleichberechtigung der einzelnen Sekretäre verhinderten die Ausbildung eines eigenen Büros. Die Ernennung berühmter Humanisten zu päpstlichen Sekretären<sup>144</sup> änderte an dieser Rangminderung nichts.

Auch die selbständige Registerführung für einen Teil der Bullen, die von ihnen signiert und expediert wurden, führte nicht zur Begründung einer selbständigen Stellung zwischen Kanzlei und Kammer. Wohl beschäftigten die Sekretäre für ihr eigenes Register nur von ihnen abhängige Registratoren, wohl erscheint hier keine andere Kontrollinstanz als der Papst selbst<sup>145</sup>, doch

<sup>141</sup> Opitz in: Q. u. F. 33, 158.

<sup>142</sup> Ebd. 178.

<sup>143</sup> Diese Urkunden wurden im Kanzleiregister registriert (Kraus 36).

<sup>144</sup> Dazu Bresslau I 323 f.; die Namen sind aufgeführt bei A. Serafini, *Le Origini della Pontificia Segreteria di Stato e la „Sapienti Consiglio“ del B. Pio X (Romana Curia a Beato Pio X sapienti consilio reformata)* (Rom 1951) 165 ff.

<sup>145</sup> Kraus 52 ff.; anders ist es natürlich beim Kammerregister, in dem

blieb der Institution der päpstlichen Sekretäre der eigentümliche Schwebezustand zwischen Kanzlei und Kammer, bis Innozenz VIII. 1487 in der Bulle „Non debet reprehensibile“ das Collegium der Secretarii Apostolici gründete und die Sekretäre unter Aufgabe der Bindung an seine Person — bisher wurden sie stets „secretarii nostri“ genannt — ausdrücklich dem Vizekanzler unterstellte<sup>146</sup>.

Dieselbe Bulle bedeutet aber auch die Bestätigung einer zweiten Entwicklungsreihe, die ebenfalls mit Eugen IV. einsetzte. Der Ursprung des Amtes hing zusammen mit der Notwendigkeit, die Bearbeitung geheimzuhaltender Schriftstücke der Kanzlei zu entziehen und sie Beamten anzuvertrauen, deren Zuverlässigkeit dem Papst bekannt war. Als die politische Aktivität der Kurie im Verlauf des 15. Jahrhunderts wieder zunahm, machte sich dieser Gesichtspunkt erneut geltend. Die notwendige Folge war, daß die politische Korrespondenz in die Hand absolut verlässiger Sekretäre gelegt wurde, während die übrigen die dem Amt inzwischen zugewachsenen Aufgaben besorgten. Diese bevorzugten Sekretäre, nicht mehr als zwei, meist nur einer, führten seit Nikolaus V. (1447—1455) den Titel eines „secretarius domesticus“ oder „secretarius secretus“<sup>147</sup>, sie waren also die eigentlichen Vertrauten des Papstes.

Noch bildeten diese Sekretäre kein eigenes Büro, doch um die Mitte des 15. Jahrhunderts lag der Schritt dazu nicht mehr fern. Am kräftigsten förderte den logischen Abschluß der Entwicklung eine Briefgattung, die, ihrem geheimen Charakter gemäß, ausschließlich dem Secretarius domesticus vorbehalten blieb,

---

die Sekretärsbulle registriert wurden, wenn diese Interessen der Kammer betrafen (ebd. 37 ff.).

<sup>146</sup> In der Bulle „Non debet reprehensibile“ vom 31. Dezember 1487, Artikel 5: „Vicecancellarii officiales sint“, ferner im Artikel 12: „Sedis Apostolicae notarii reputentur“ (Bullarium Romanum V [1860] 331 f.). Das neugegründete Collegium umfaßte 24 Sekretäre; das Amt war käuflich geworden, auch damit bar jeder politischen Bedeutung. Bald verlor es auch jede echte Aufgabe und wurde zur Pfründe, doch erst 1678 hob es Innozenz XI. endgültig auf (P. Richard, *Origines et Développement de la Secrétairerie d'État Apostolique* [1417—1823], in: *Revue d'Histoire Ecclésiastique* XI [1910] 740).

<sup>147</sup> E. v. Ottenthal, *Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV.*, in: *MIOG Ergbd.* I (1881) 473; Richard 63; W. v. Hoffmann, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation* II (Rom 1914) 122; Kraus 77 f.

die päpstlichen Breven. Ursprünglich formlose Mitteilung, nur gekennzeichnet durch das einleitende „Dilecte fili“, war das Breve für Mitteilungen und Mandate politischer Art oder für Anweisungen an die Beamten des Kirchenstaates besonders geeignet; es war rasch angefertigt, ohne Zuhilfenahme des umfangreichen Apparates der Kanzlei. Zu ihrer Konzipierung wurden nur Sekretäre beigezogen; Expedition, Besiegelung und Registrierung — diese scheint allerdings amtlicherseits nicht erforderlich gewesen zu sein — war allein ihre Aufgabe. Geheimschreiben, die nicht durch die Kanzlei gingen, sondern mit dem persönlichen Siegel des Papstes, dem Fischerring, besiegelt waren, gab es schon im 13. Jahrhundert<sup>148</sup>; das erste bekannte Breve jedoch stammt aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts<sup>149</sup>. Unter Martin V. wuchs die Brevenexpedition rasch an und war seit Pius II. das hauptsächliche Instrument der päpstlichen Politik. Damit wuchs der Einfluß der allein mit ihrer Konzipierung betrauten „secretarii domestici“, bis Innozenz VIII. durch ihre Trennung vom Collegium der apostolischen Sekretäre die Grundlage für den weiteren Aufstieg schuf. Der „Secretarius domesticus“ wurde die Vorstufe zum späteren päpstlichen Staatssekretär.

Der kontinuierliche Ausbau der päpstlichen Macht im 15. Jahrhundert hatte, konsequenter noch als die gleichlaufende Entwicklung in Frankreich, Schritt für Schritt zur Ausbildung eines Sekretariats geführt, das bereits als Exekutivorgan für die kuriale Außenpolitik betrachtet werden kann. Noch fehlten die Machtfülle und der äußere Glanz der späteren Zeit, aber Pius II. bereits erhob seinen Sekretär Giacomo Ammanati, mit dem und Gorio Lollo er allein die wichtigsten Geschäfte beriet und in deren Hand er die Korrespondenz mit Fürsten und Legaten gelegt hatte<sup>150</sup>, zum Kardinal. Die Brevenexpedition, die allein

<sup>148</sup> Bresslau I 83; Giry 699. Serafini 163 ff.

<sup>149</sup> Vom 17. Oktober 1390 (K. A. Fink, Untersuchungen über die päpstlichen Breven des 15. Jahrhunderts, in: RQS 48 [1935] 55).

<sup>150</sup> Der Bd. 9 des Arm. XXXIX des Vat. Archivs (dazu Kraus 67 ff.) enthält die Breven an die Fürsten und Beamten des Kirchenstaats, die Ammanati konzipiert haben mag. Es ist jedenfalls auffällig — E. Meuthen wies mich dankenswerterweise darauf hin —, daß die letzte Datierung vom 22. November 1461 stammt und Ammanati am 18. Dezember 1461 Kardinal wurde, womit er aus dem Sekretariat ausschied; die wenigen Breven, deren

dem Secretarius domesticus anvertraut war, zwang zum Aufbau eines Büros, das zwar vorerst noch mit Privatangestellten dieses Sekretärs besetzt, aber gerade dadurch von anderen Behörden um so unabhängiger war. Und seine ausschließliche Abhängigkeit vom Vertrauen des Papstes sowie der enge Umgang mit ihm hoben seine Stellung gegenüber allen Beamten der Kurie. In dem Augenblick, da die Wandlung der politischen Formen zu Ausgang des Mittelalters auch Rom zu neuen Methoden zwingen würde, da die enge Verflechtung der Staaten zu neuen Gepflogenheiten des diplomatischen Verkehrs anregte, bot sich das Büro des Secretarius domesticus als zentrales Führungsorgan der auswärtigen Politik an, der Staatssekretär wurde ihr Leiter.

An der Ausbildung der mittelalterlichen Institution der fürstlichen Sekretäre, der Keimzelle der späteren Staatssekretariate, waren nur die politisch führenden Mächte beteiligt. Wo sich sonst in Europa die gleiche Einrichtung findet, an italienischen Höfen <sup>151</sup>,

Sekretärssignatur mir bekannt wurde, sind ebenfalls von ihm unterfertigt — der Band ist also wohl das Register Ammanatis. Bd. 10 (dazu ebd. 71 f.) enthält einen Teil der Korrespondenz mit dem Legaten Bessarion.

<sup>151</sup> Auch die Venezianischen Sekretäre tragen alle Kennzeichen einer Bildung des späten 14. Jahrhunderts an sich, sie übernahmen lediglich die Funktion, die vorher Notare ausgeübt hatten (G. Maranini, *La Costituzione di Venezia dalla origine alla Serrata del Maggior Consiglio* [Venedig 1927] 228), doch erscheint die Institution in Venedig zu Ausgang des Mittelalters am straffsten durchgebildet (W. Andreas, *Staatskunst und Diplomatie der Venezianer im Spiegel ihrer Gesandtenberichte* [Leipzig 1945] 57), aber, der Eigenart der Venezianischen Verfassung entsprechend, ohne politische Macht und in ihrem Einfluß weitgehend beschränkt (vgl. H. Kretschmayr, *Geschichte von Venedig II* [Gotha 1920] über die Verfassung im allgemeinen; E. Musati, *Storia di Venezia I* [Mailand 1936] 191, 205, 421 f., 424; A. v. Reumont, *Della Diplomazia Italiana dal secolo XIII al XIV* [Florenz 1857] 72). Vielfach wurde auch noch im 15. Jahrhundert der Titel „secretarius“, wie früher, nur gebraucht, um das Vertrauensverhältnis seines Inhabers zum Fürsten oder zur Leitung des Staates auszudrücken, besonders bei Gesandten. Nicodemo von Pontremoli, Gesandter des Herzogs von Mailand in Florenz, wird 1464 „segretario Ducale“ genannt (A. Schaub, *Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften*, in: *MIOG X* [1889] 512); Nicolò di Grassi, der venezianische Gesandte in Mailand, der bisweilen auch „Ambassador“ betitelt wurde, trug den offiziellen Titel „Secretario a Milan“ (ebd.); 1477 lautet der Titel Petrasanctas, des mailändischen Gesandten, „Secretario presso la Maestà del Ser<sup>mo</sup> Re di Francia“ (ebd. 524 f.); in Venedig mag aber bereits 1474 der Titel „Secretario“ für einen Diplomaten eine Rangminderung bedeutet haben, da ihm „Ambassador“ gegenübergestellt erscheint (ebd. 519). Für das beginnende 16. Jahrhundert mag Krauske deshalb vielleicht recht

in Spanien<sup>152</sup>, Burgund<sup>153</sup> und Deutschland<sup>154</sup>, handelt es sich haben, wenn er eine solche Rangeinteilung postuliert (O. Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818 [Leipzig 1885] 57, 153 ff., 201 ff.), für die Mitte des 15. Jahrhunderts treffen seine Verallgemeinerungen sicher nicht zu. Noch Nicolò Machiavelli wurde im *Credenziale* für seine Sendung nach Forlì 1499 „cittadino e segretario nostro“ genannt, ohne Sekretär im Sinne des Amtes eines Geheimschreibers gewesen zu sein; diese Tätigkeit verrichtete in Florenz von 1400—1500 der Kanzler (Reumont 140, 147, 161). Auch die päpstlichen Gesandten erhielten gern den Titel „secretarius“ (s. Kraus 33 f.), doch ist es möglich, daß die häufige Verwendung antierender Sekretäre als Gesandte die analoge Titulation mitbestimmte.

Wo in Italien schon im 13. Jahrhundert das „officium secretarie“ erscheint, hat es mit dem späteren Sekretariat nichts zu tun, sondern ist das Büro der „secreti“, der aus dem byzantinischen „σέκρετον“ (dazu F. Dölger, Beiträge zur Geschichte der Byzantinischen Finanzverwaltung besonders des 10. und 11. Jahrhunderts [Berlin 1927] 16 ff.) entwickelten Finanzbeamten der Normannen, Staufer und Anjous (vgl. Acta Imp. I 335, zu 1235: „Fredericus ... Matheo Marchafabe, Doano de secretis et questorum magistro ...“; ebd. 686, zu 1242: „potestati et secretariis Mantue ...“; ebd. 707, zu 1244: „auctoritate imperialis doane, mandati predicti et officii secretarie dictas quattuor apothecas ... ad annum census ... concessimus“). Dazu kommt die Titulatur der angiovinischen Finanzbeamten in Neapel-Sizilien als „secreti“, bei R. Filangieri, I Registri della Cancelleria Angioina I (1265—1269) (Neapel 1950) S. 126 Nr. 51: „secretos Sicilie et doaneros duane portus Messane, per quos et muniri castrum ipsum et eius castellano et servientibus certos mandavimus solidos ministrari“ — ähnliche Stellen auch 123, 125, 157 ff., 280 ff. Auch in die englische Finanzverwaltung scheint das „secretum“ in dieser dem Byzantinischen entlehnten Bedeutung benutzt worden zu sein, wie die Stelle bei Matth. Par. ann. 1234 zeigt (bei Du Cange VII 387): „Administraverat enim Hugo officium Scaccarii, ... quod appellatur Secretum Scaccarii ...“

<sup>152</sup> Über die aragonesischen Sekretäre, die der Kanzlei angehörten und die „letres secretas“ zu schreiben sowie die Sekretregister zu führen hatten, handelt H. Finke, Acta Aragonensia. Quellen zur deutschen, italienischen, französischen, spanischen, zur Kirchen- und Kulturgeschichte aus der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. (1291—1327) I (Berlin und Leipzig 1908) S. LV ff. Das Amt selbst ist seit 1296 nachweisbar, der Titel „escrivans secretaris“ dürfte kaum vor 1311 — Finke schweigt über den Zeitpunkt — in Gebrauch gekommen sein, da P. de Solerio, der zusammen mit P. Martini das Sekretregister führte, 1309 einfach „scriptor“ genannt wird (ebd. II 550) und 1311 ohne Titel als Gesandter erwähnt wird (ebd. III 282).

<sup>153</sup> Die Sekretäre der Kanzlei von Brabant wurden wohl nach französischem Vorbild so genannt. In Brabant geht die Übereinstimmung mit Frankreich sehr weit; wie dort bearbeiteten die Sekretäre die „lettres closes“, die mit dem Signet besiegelt wurden und die Formel „De par le Duc de Bourgogne, de Brabant ...“ aufwiesen, außerdem waren sie Beamte der Kanzlei wie in Frankreich (P. Renoz, La Chancellerie de Brabant sous Philipp le Bon

um späte Bildungen, meist nur um die Übertragung des Titels auf die Notare der Kanzlei, ohne daß diese immer wirkliche Geheimsekretäre geworden wären. In diesen Staaten wuchs den Sekretären auch nicht die Machtfülle zu, die den späteren Staatssekretär auszeichnet. Es fehlten die entscheidenden Voraussetzungen: die unmittelbare Verbindung zur Person des Fürsten, die Ausbildung eines eigenen Büros und die selbständige Siegeföhrung. Während des Mittelalters ist es freilich nirgends dazu gekommen, daß die Politik auch von Sekretären geleitet wurde; auch die unbedeutendste Entscheidung lag beim Fürsten, die Sekretäre sorgten nur für die Ausführung der erteilten Befehle. Noch waren die Machtverhältnisse überschaubar, die Interessen klar und zwingend.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ergriff jedoch eine neue Welle von Aktivität die europäischen Staaten. Die Anstöße gingen aus von den italienischen Kleinstaaten, die zu einer Zeit, da Frankreich und England einander umklammert hielten und das Reich unfähig war zu energischem Ausgreifen, ihre Stunde gekommen sahen. Sie hatten nur eng gesteckte Ziele, aber jedes von ihnen versprach Zuwachs an Macht und war nur zu erreichen durch Entfaltung von Macht. Was ihnen an militärischer Kraft fehlte, ersetzten sie durch kluge Bündnispolitik; unablässiges Werben um Verbündete und sorgfältige Erkundung der Möglichkeit neuer Abschlüsse wie der vorhandenen Verbindungen waren für den Erfolg notwendig. Francesco Sforza begann als erster, seine Gesandten an fremden Höfen jahrelang nicht zurückzube-

---

[1430—1467]. *Histoire et Organisation, Rédaction et Expédition des Actes* [Brüssel 1955] 189, 52 ff., 41 ff.).

<sup>154</sup> In der Reichskanzlei übernahm man seit Karl IV. nur den Namen „secretarius“ für die Notare, Aufgaben und Unterstellungsverhältnisse blieben gleich (Th. Lindner, *Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger* [1346—1437] [Stuttgart 1892] 18; Schröder-Künßberg 533; Bresslau I 540 ff.). Daneben wurde aber auch „secretarius“ noch lange in seiner alten Bedeutung gebraucht, wie der Titel für den Leiter der ungarischen Kanzlei Siegmunds zeigt: „Johannes praepositus Quinqueecclesiensis secretarius cancellarius“ (Lindner 34). Der schon seit Rudolf I. nachweisbare Gebrauch des Sekretsiegels hatte also nicht zur Ausbildung eines Amtes für die geheime Korrespondenz geführt, das Siegel blieb bei der Kanzlei (Bresslau I 577 ff.), wie auch bei den bayerischen Herzögen (Volkert 61 ff.; L. Schnurrer, *Kanzlei und Urkundenwesen der niederbayerischen Herzöge aus dem Hause Wittelsbach 1255—1540*, Münchner Diss. Masch. [1953] 43 f.).

rufen, Florenz und Neapel folgten, und Venedig baute alsbald die neue Einrichtung der ständigen Gesandtschaften systematisch aus. Gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts schlossen sich auch die Großmächte an: das moderne Gesandtschaftswesen hatte eingesetzt<sup>155</sup>. Die Gesandten, vorher schon angehalten, über das Ergebnis ihrer Sendung zu berichten, hatten jetzt regelmäßig Informationen zu sammeln und an ihren Herrn weiterzugeben; sie selbst mußten ebenso regelmäßig über ihre Aufgaben instruiert werden. Berichte und Instruktionen, die Unterlagen für die augenblicklichen politischen Entscheidungen, dienten gleichzeitig als Unterlagen für die zukünftigen Instruktionen; es war notwendig, sie aktenmäßig zu bearbeiten — ein neuer Zug der modernen Politik.

Ausgegangen war das neuartige Aktenwesen nicht von jenen Staaten, die für ihre politischen Aktionen bereits die Institution der Geheimsekretäre entwickelt hatten, doch jetzt erweiterten sich die Aufgaben dieser Sekretäre um ein Vielfaches. Hier war die Stelle, wo schon bisher die auswärtige Korrespondenz geführt und gesammelt worden war; hier wurden in Zukunft die Instruktionen ausgearbeitet, die erst in größeren, dann immer kürzeren Zwischenräumen ergingen, wurden die Berichte ausgewertet und der Fürst und seine Räte täglich informiert<sup>156</sup>.

Die bisher oft noch auf kollegialer Basis arbeitenden Sekretariate verwandelten sich bald in büromäßig organisierte Behörden. Die Sekretäre wurden zu leitenden Beamten, für die

---

<sup>155</sup> Dazu Krauske; Schaube; Andreas 26 ff.; Evans 23 ff.; G. Mattingly, *Renaissance Diplomacy* (London 1955); F.-L. Ganshof, *Le moyen âge, Histoire des relations internationales*, hrsg. von P. Renouvin (Paris 1953) 272 ff.; F. Ernst, *Über Gesandtschaftswesen und Diplomatie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: *Archiv f. Kulturgesch.* 33 (1951) 64—95; zum Aufkommen der ständigen Nuntiaturen s. A. Pieper, *Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen* (Freiburg 1894); P. Richard, *Les origines des nonciatures permanentes*, in: *Revue d'Hist. Eccl.* VII (1906) 52—61, 317—338.

<sup>156</sup> Beschreibung der Aufgaben der Staatssekretäre sowie des Geschäftsganges im allgemeinen bei Evans 58 f.; Mattingly 225; J. Gounon-Loubens, *Essai sur l'administration de la Castille au XVI<sup>e</sup> siècle* (Paris 1860) 141, 153 f.; A. Kraus, *Das päpstliche Staatssekretariat im Jahre 1625. Eine Denkschrift des ausscheidenden Sostituto an den neuernannten Staatssekretär*, in: *QJS* 52 (1957) 107 ff.; C. Read, *Mr. Secretary Cecil and Queen Elizabeth* (London 1955) 120 f.

seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Titel „Staatssekretär“ nachweisbar ist<sup>157</sup> und die nur dem Souverän unterstanden. Wo noch formell eine Abhängigkeit von der Kanzlei bestand, wie in Frankreich und Spanien, wurde auch diese bald aufgehoben<sup>158</sup>. Die Staatssekretäre gerieten jedoch — und das kennzeichnet am deutlichsten die Epoche des Übergangs zwischen dem patrimonialen und dem staatlichen Absolutismus — in Abhängigkeit vom Favoriten des Souveräns, der, aus dem Staatsrat entnommen, die Machtfülle des späteren Premierministers besaß; in Rom war es der Kardinalnepote, der Neffe des Papstes, der diese Stelle einnahm.

<sup>157</sup> In Rom blieb der offizielle Titel lange Zeit „secretarius domesticus“ oder „intimus“, in einem Bericht des venezianischen Gesandten Contarini von 1550 klingt aber bereits der spätere Titel an; Contarini schreibt, Clemens VII. benütze Sanga als Sekretär „nelle cose di stato“ (P. O. von Törne, Ptolémé Gallio, Cardinal de Côme. Étude sur la cour de Rome, sur la Secrétairerie Pontificale et sur la politique des Papes au XVI<sup>e</sup> siècle [Paris 1908] 35 Anm. 2). Der inoffizielle Titel für den leitenden Sekretär war unter Paul IV. (1555 bis 1559) „segretario principale“, „primo segretario“ oder „secretario in capite“ (R. Ancel, La secrétairerie pontificale sous Paul IV, in: Revue des questions historiques 79 [1906] 421, 425 f.), bei Carga (1574) erscheint daneben auch „segretario maggiore“ (Informatione del Secretario et Secreteria di Nostro Signore et di tutti gli offitii che da quello dependono, bei H. Laemmer, Monumenta Vaticana Historiam Ecclesiasticam saec. XVI illustrantia [Freiburg 1860] 461). Der Titel „segretario di stato“ für den päpstlichen Staatssekretär ist bisher nicht vor 1605 bezeugt (Kraus in: RQS 52, 107 Anm. 54). In England endete die Gleichberechtigung der Sekretäre erst im 16. Jahrhundert, der neue Titel lautete, ähnlich wie in Rom „primarius secretarius“, „first secretary“, „Chief secretary“, unter Elisabeth dann „his Majesty's principal secretary“ (Evans 21), 1600 erst „Principal Secretary of State“ (ebd. 58). In Spanien lautete der Titel für Antonio Pérez, den Staatssekretär Philipps II., um 1560 „secrétaire du conseil d'État“ (zit. nach Gounon-Loubens 533, der leider den Originaltitel nicht mitteilt), der Titel drückt seine hauptsächlichste Funktion aus. In Frankreich, so wird berichtet, habe erst das Bestreben des als französischer Unterhändler bei den Friedensverhandlungen von Cateau-Cambresis 1559 fungierenden Sekretärs Claude de L'Aubespine, den spanischen Unterhändlern im gleichen Rang zu begegnen, dazu geführt, daß der Titel „secrétaire d'État“ eingeführt wurde (Luçay 16 f.; J. Caillet, De l'Administration en France sous le Ministère du Cardinal Richelieu [Paris 1857] 25). Zum allgemeinen Titel wurde er erst 1660 (Hintze 69).

<sup>158</sup> In England und Rom bestand diese Abhängigkeit nie, in Frankreich endete sie 1588, als Heinrich III. während des Bürgerkrieges die Sekretäre persönlich vereidigte und sie damit der Unterordnung unter den unzuverlässigen Kanzler entzog (Luçay 26). Zur Zeit Karls V. scheinen die spanischen Sekretäre ihr eigenes Büro besessen zu haben (Gounon-Loubens 141).

Aber auch in diesen Fällen arbeiteten die Herrscher meist mit ihren Sekretären direkt zusammen. In Rom hatten die Staatssekretäre ebenfalls das Recht des persönlichen Vortrags beim Papst, sie nahmen seine Weisungen direkt entgegen<sup>159</sup>. In England gingen die Briefe Wolseys an Heinrich VIII. durch die Hände des Sekretärs Richard Pace, ganz geheime Schreiben erledigte er selbst<sup>160</sup>. In Frankreich war, vor Richelieu, die Abhängigkeit der Staatssekretäre vom König besonders eng; sie amtierten ohne jegliche Selbständigkeit und erfuhren den Inhalt der eingegangenen Schreiben nicht vor dem König<sup>161</sup>; sie waren nur die ausführenden Organe des königlichen Willens. Unter Richelieu trat dann an die Stelle des Königs der Staatsrat. Noch in der Sitzung des Conseil mußten die Staatssekretäre die Beschlüsse redigieren, sie hatten im wesentlichen nur mehr ihre Exekution zu überwachen<sup>162</sup>. In Spanien waren die Verhältnisse ähnlich, doch wechselten dort Einfluß und Bedeutungslosigkeit sehr rasch. Karl V. erledigte die wichtigsten Geschäfte mit den bedeutendsten Mitgliedern des Staatsrats, Philipp II. wieder schaltete den Staatsrat fast völlig aus und arbeitete nur mit untergeordneten Beamten zusammen, seinen Staatssekretären und seinem Privatsekretär<sup>163</sup>. Unter Philipp IV. wieder waren diese bedeutungslos, die Politik leitete Olivares allein<sup>164</sup>.

Philipp II. entwickelte ein Prinzip, das in manchen Staaten jahrhundertlang den Aufstieg der Staatssekretäre zu leitenden Ministern verhinderte: Philipp teilte die Macht, die er ihnen verlieh<sup>165</sup>. Nur ein Monarch, der die Aktenarbeit nicht scheute, der selbst sein leitender Sekretär war wie Philipp II., oder der

<sup>159</sup> Kraus in: RQS 52, 104 (seit 1574 nachweisbar, wahrscheinlich schon früher der Fall, zumal unter Clemens VII., Pius V. und Gregor XIII. neben dem Staatssekretär kein Nepote amtierte oder der Sekretär Kardinal war).

<sup>160</sup> Evans 25 f.

<sup>161</sup> Luçay 27 ff.; auch im Conseil wurden alle Briefe vorgelesen (Caillet 18).

<sup>162</sup> Luçay 42; Caillet 21.

<sup>163</sup> Gounon-Loubens 353; s. auch F. Walser, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V. Grundlagen und Aufbau bis zum Tod Gattinaras (Abhdl. d. A. d. W. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 3, 43, 1959).

<sup>164</sup> G. Marañón, Olivares (deutsch von L. Pfandl, München o. J.).

<sup>165</sup> Nach dem Tode von Gonzalo Pérez (1566) bestellte Philipp II. zwei Staatssekretäre und teilte ihnen verschiedene Wirkungskreise zu, Antonio Pérez den Norden, Gabriel de Zayas das Mittelmeer (Gounon-Loubens 153 f.; Mattingly 228).

seinem Favoriten vertrauen konnte, durfte es wagen, ohne Gefährdung der Einheitlichkeit seiner Politik ihr wichtigstes Instrument zu schwächen. England war darin vorausgegangen; nach dem Sturze Cromwells hatte Heinrich VIII. 1540 ebenfalls zwei Staatssekretäre bestellt, die Arbeitsgebiete waren nach Korrespondenten, also nach Ländern, abgeteilt<sup>166</sup> wie in Spanien. Erst unter Karl I., als die Sekretäre der Machtfülle Buckingham's gegenüber viel von der Bedeutung, die sie unter Elisabeth gewonnen hatten, wieder preisgeben mußten, versuchte man erstmals die Trennung nach Ressorts. Es entstand eine Art *home office* und *foreign office*, doch ließ sich die Trennung der Geschäftsbereiche wegen der wechselnden Residenz des Königs nicht voll verwirklichen. Erst 1781 erfolgte sie endgültig<sup>167</sup>. Nicht anders war es in Frankreich. Die Vereinigung der auswärtigen Angelegenheiten in der Hand Villeroy's 1589 war nur ein Zwischenspiel<sup>168</sup>, erst Richelieu vereinigte endgültig alle Teile des „*departement des affaires étrangères*“ in einer Hand, die übrigen Sekretäre erhielten unter Ludwig XIV. ihren geschlossenen Geschäftsbereich: damit waren erstmals moderne Staatsministerien geschaffen<sup>169</sup>.

Am frühesten hatte den Schritt zur modernen Ressortteilung die Kurie getan. Leo X., wahrscheinlich der Schöpfer des später so genannten Staatssekretariats, hatte die Arbeitsbereiche noch nach Ländern eingeteilt, um keinem seiner Sekretäre Einblick in die gesamte Politik gewähren zu müssen<sup>170</sup>. Dieser Zustand blieb, nicht ohne Schwankungen<sup>171</sup>, bis zum Pontifikat Paul's V. (1605 bis 1621). Unter seinem Nachfolger Gregor XV. wurde das Sekretariat der *Congregazione del buon governo* geschaffen, eine Behörde, die für die innere Verwaltung zuständig war; die Kon-

<sup>166</sup> Die englische Provinzentrennung ging allerdings auch von einer politischen Vorstellung aus, der zweier Staatensysteme, eines nördlichen und eines südlichen (H. Hausherr, *Verwaltungseinheit und Ressorttrennung* vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts [Berlin 1953] 162).

<sup>167</sup> Hintze 72; Evans 34 f., 85 ff., 102; Mattingly 226.

<sup>168</sup> Mattingly 227.

<sup>169</sup> Luçay 14, 18; Caillet 26.

<sup>170</sup> Richard, *Origines et développement* 54

<sup>171</sup> Vgl. Richard, *passim*; besonders Törne über Gallio, der sich den Nepoten gegenüber durchsetzte; Serafini faßt das Amt des Kardinalnepoten zu unscharf, oft ist nicht ersichtlich, ob er es nicht mit dem des Staatssekretärs, das Amt des späteren Kardinalstaatssekretärs in die frühere Zeit zurückprojizierend, verwechselt.

gregation dei confini folgte, die Behörde für die Verwaltung des Kirchenstaates. Das Staatssekretariat, nunmehr in einer Hand, befaßte sich nur mehr mit der Außenpolitik; die Zuweisung einzelner Länder und Korrespondenten als Arbeitsbereiche betraf nur mehr die untergeordneten Sekretäre.

Die Geschlossenheit der Politik war in Rom von einem anderen Faktoren bedroht; ungeklärt war hier die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Staatssekretären und den Kardinalnepoten, die seit Leo X., mit wenigen Ausnahmen, als *Soprintendenti dello Stato ecclesiastico* für die gesamte Verwaltung wie für die Politik verantwortlich waren<sup>172</sup>. Da jedoch der Staatssekretär ebenfalls unmittelbar mit dem Papst zusammenarbeitete, kam es nicht selten zu einem Ringen um die Macht. Es endete nach dem Pontifikat Urbans VIII. (1623—1644), als die Mißwirtschaft der Nepoten allgemein verhaßt geworden war<sup>173</sup>. Aber schon im letzten Jahrzehnt dieses Pontifikats, seit 1634, stand der Staatssekretär Francesco Adriano Ceva, vom Vertrauen des Papstes gestützt, gleichberechtigt neben Francesco Barberini, dem Nepoten.

Damals war es jedoch noch nicht selbstverständlich, daß der Staatssekretär Kardinal war. Noch der letzte Staatssekretär Urbans VIII., G. B. Spada, konnte trotz vieler Verdienste nicht den Purpur erlangen, da er für die Leitung des Staatssekretariats gebraucht wurde<sup>174</sup>. Damit war er aber — das kennzeichnet die Stellung der päpstlichen Staatssekretäre bis 1644 — nicht stimmberechtigtes Mitglied in der *Congregazione di Stato*, er war nur Protokollführer. Es waren Ausnahmen, wenn im 16. und 17. Jahrhundert einzelne Staatssekretäre nach ihrer Erhebung zum Kardinal noch im Amt blieben; das Amt als solches war immer noch subaltern und stand im Rang und in der Besoldung tief unter andern, etwa dem des Datars. Doch seit Innozenz X. (1644 bis

---

<sup>172</sup> Zur Auffassung von der Stellung des Kardinalnepoten zu Beginn des 17. Jahrhunderts s. die von mir veröffentlichte Denkschrift „*Cardinale Nipote Di Papa*“ aus *Bibl. Vat. Barb. lat.* 5672, in: *RQS* 53 (1958) 238—243 (Amt und Stellung des Kardinalnepoten zur Zeit Urbans VIII. [1623]).

<sup>173</sup> Vgl. J. Grisar, *Päpstliche Finanzen, Nepotismus und Kirchenrecht unter Urban VIII.* (*Misc. Hist. Pontif. XIV*) (1943) 205—363.

<sup>174</sup> G. Sardi, *Il Cardinale G. B. Spada e il Conclave del 1670* (*Atti della Reale Accademia Lucchese di Scienze, Lettere ed Arti XXXVI*) (1925) 200.

1655) wurden nur mehr Kardinäle zu Staatssekretären berufen, und Fabio Chigi wie Giulio Rospigliosi, Staatssekretäre der nächsten Zeit, stiegen unmittelbar aus ihrem Amt zur Würde des Papstes empor. Das Amt hatte außerordentlich an Geltung gewonnen. Es drängte zur gleichen Zeit den Einfluß der Kardinalnepoten zurück, bis unter Innozenz XII. (1691—1700) im Amt des Kardinalstaatssekretärs die Stellung des alten Staatssekretärs als Leiter der Außenpolitik und die des Kardinalnepoten vereinigt wurde. Damit war die Kurie in der Konzentration der Geschäfte in einer Hand am weitesten fortgeschritten. Das persönliche Vertrauen des Papstes, aber auch die Notwendigkeiten der Politik hatten aus dem einfachen Sekretär der beginnenden Neuzeit den allgewaltigen Kardinalstaatssekretär hervorgehen lassen.

In Frankreich, England und Spanien mußte der Aufstieg zur Führung der Geschäfte über den Staatsrat gehen, bei dem die eigentliche Regierung lag. In Rom besaßen die Kardinäle, auch nach ihrem Zusammenschluß zu Kongregationen mit Verwaltungsaufgaben, keinen bestimmenden Einfluß auf die auswärtige Politik; der Papst konnte ihnen, die meist an bestimmte Mächte politisch gebunden waren, nicht vertrauen und enthielt ihnen die wichtigsten Geheimnisse vor. Während es hier allein auf die Macht ankam, die der Papst selbst zuzumessen für richtig hielt, mußten die Staatssekretäre der übrigen Mächte im Staatsrat Fuß fassen und dort, freilich getragen vom Vertrauen des Königs, dank ihrer überlegenen Kenntnis der Geschäfte ihre politischen Gedanken zur Geltung bringen. Ihr Einfluß hing also im wesentlichen von ihrer persönlichen Kraft ab. Wo sie, wie in England, schon früh vollberechtigte Mitglieder des Staatsrats waren, hatten sie rasch eine beherrschende Stellung inne — waren sie doch in der Lage, mit wohlvorbereiteten Plänen im Rat zu erscheinen, während die übrigen Räte meist erst dort mit den Tatsachen bekannt wurden. Ohne Schwankungen setzten sich auch in England die Berufsbeamten nicht durch; unter Elisabeth zu höchstem Einfluß gelangt<sup>175</sup>, wurden sie unter Jakob I. und Karl I. wieder

<sup>175</sup> Schon 1540 standen die Sekretäre nur mehr dem Kanzler, dem Treasurer, dem Präsidenten des Parlaments, dem Lord Privy Seal und dem Great Chamberlain im Rang nach (E v a n s 34). Für den Aufstieg des Amtes und die Bedeutung, die ihm zur Zeit Elisabeths zukam, ist bezeichnend, daß William Cecil erst nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Staatssekretärs Lord Burleigh und Treasurer werden konnte, während sein Sohn Robert auch

an die zweite Stelle gedrängt. Unter der wachsenden Kontrolle des Parlaments konnten jedoch nur sie sich behaupten, nicht die Favoriten.

In Frankreich fanden die Sekretäre erst 1547 Zugang zum Conseil<sup>176</sup>, blieben aber lange Zeit ohne Stimmrecht. Da sie aber die Beratungen vorzubereiten, das Protokoll zu führen und die beschlossenen Schreiben zu redigieren und zu expedieren hatten<sup>177</sup>, war ihr Einfluß in Wirklichkeit nur abhängig von ihrer Geschicklichkeit und ihrer Entschlossenheit, ihn geltend zu machen. Schon vorher hatte es daran nicht gefehlt. Florimond Robertet etwa, den man als ersten Staatssekretär bezeichnen kann, war neben seinem König Karl VIII. der mächtigste Mann in Frankreich gewesen<sup>178</sup>. Auch unter Franz I. war der Einfluß der Sekretäre außerordentlich<sup>179</sup>. Es war unausbleiblich, daß die Staatssekretäre, die wichtigsten Werkzeuge der königlichen Politik, vollberechtigte Mitglieder des Conseil wurden, wollte der König nicht zu sehr von diesem abhängig werden. Unter Heinrich III., während des Bürgerkrieges also, fanden sie tatsächlich Aufnahme in den Conseil: drei Staatssekretäre standen 21 Mitgliedern aus den vornehmsten Häusern gegenüber<sup>180</sup>. Persönlichkeiten wie Sully, Richelieu und Mazarin gegenüber setzten sich allerdings auch die sachkundigsten Sekretäre nicht durch, sie sanken herab zu bloßen ausführenden Organen; der „principal ministre d'État“ duldet keinen Nebenbuhler um die Macht. Das blieb das Schicksal der spanischen Staatssekretäre nach Philipp II. wie der niederländischen<sup>181</sup> überhaupt. Sie konnten den übermächtigen Favoriten gegenüber keinen Einfluß mehr gewinnen und blieben subaltern<sup>182</sup>. Nur starke Könige, die um

als sein Nachfolger im Amt des Treasurers Staatssekretär blieb, selbst dann noch, als er als Earl of Salisbury erster Minister Jakobs I. wurde (Evans 62 f.). Nach ihm wurde der ausscheidende Staatssekretär Lord und blieb weiterhin Mitglied des Council (ebd. 84).

<sup>176</sup> Luçay 14 f.; Lot-Fawtier 88; Hintze 79 ist wohl im Irrtum.

<sup>177</sup> Luçay 12. <sup>178</sup> Ebd. 10 f. <sup>179</sup> Ebd. 11. <sup>180</sup> Caillet 15.

<sup>181</sup> Vgl. F. Rachfahl, Die niederländische Verwaltung des 15./16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Österreich und Deutschland, in: HZ 110 (1915) 15.

<sup>182</sup> Gounon-Loubens 144, 154, 160 ff.; ihrer niedrigen Herkunft nach war es ihnen in Spanien besonders schwer, zu leitender Stellung aufzusteigen; die Ehe des illegitimen Sohnes von Olivares mit der Tochter eines königlichen Sekretärs aus niederem Adel war nicht standesgemäß (Marañón 292).

ihre Stellung nicht zu besorgt zu sein brauchten, konnten es wagen, starke Persönlichkeiten an ihre Seite zu berufen; Louvois und Colbert waren Staatssekretäre.

Durch das persönliche Vertrauen des Souveräns zu leitender Stellung gelangt, waren aber die Staatssekretäre zu dieser Zeit bereits nicht mehr persönliche Diener des Königs, sondern bereits Diener des Staates<sup>183</sup>. Auch in Frankreich, wo König und Staat die ursprünglich enge Verbindung am längsten bewahrt hatten, war diese Entwicklung schon früh angelegt. Die Staatssekretäre hatten königliche Schreiben gegenzuzeichnen — ein Brauch, der aus der mittelalterlichen Sekretärssignatur hervorgegangen war<sup>184</sup> —, sie trugen also selbständige Verantwortung auch für Schriftstücke, die der König eigenhändig unterfertigt, vielleicht sogar befohlen hatte. Ihre Verantwortung galt gegenüber Conseil und Staat. Durch die Entmachtung des Conseil unter Ludwig XIV. standen sie dann vollends als einzige Repräsentanten des Staates dem König gegenüber; ihre Verantwortung war in dem Maße gewachsen, als sie sich über alle anderen Beamten erhoben hatten. In Frankreich fehlte freilich die entscheidende Seite der Ministerverantwortlichkeit; es war außer dem König niemand da, der sie hätte zur Rechenschaft ziehen können. So blieb ihre Stellung enger dem König verbunden als dem Staat, während in England die Verpflichtung des Sekretärs, die Politik des Königs im Parlament zu vertreten, schon dem ersten bedeutenden Staatssekretär Thomas Cromwell großen Einfluß im Parlament verschafft hatte. Damit hatte er jedoch auch ein gewisses

<sup>183</sup> Der Titel selbst besagte ursprünglich nichts, da er, im ältesten Beispiel, im spanischen, nur die Tätigkeit als Protokollführer im Staatsrat ausdrückte, in der Übernahme des spanischen Titels durch die französischen Sekretäre also wohl ebenfalls nicht die Bindung an den Staat ausdrücken sollte, sondern nur eine rangmäßige Erhöhung ihres Trägers bezeichnete. Die italienische Form ist noch deutlicher; eine der ersten Erwähnungen, die von 1620 für P. Feliciani, lautet „segretario de' Stati“ (RQS 52, Anm. 54), bezeichnet also den Sekretär, der mit den verschiedenen Staaten zu tun hatte. Wie weit allerdings der englische Titel (s. Anm. 157) die Beziehung zum Staat, im Gegensatz zum König, einschließt, sei dahingestellt.

<sup>184</sup> Luçay 18; seit 1582 war die Gegenzeichnung Grundsatz (Caillet 25). Der erste Sekretär, der königliche Verordnungen gegenzeichnete, war Florimond Robertet, unter Ludwig XI. (Hintze 70), doch unter Briefen, die der König unterschrieben hatte, setzte auch der Sekretär seit Karl V. bereits seinen Namen (Giry 781).

Maß an Unabhängigkeit vom König erlangt und war, wie vorher die Kanzler, im Begriff, aus einem Diener des Königs zum Minister der Krone zu werden<sup>185</sup>. Heinrich VIII. unterband diese Entwicklung jedoch mit Gewalt: Cromwell wurde hingerichtet, das Sekretariat geteilt. Die Verbindung der Sekretäre mit dem Parlament blieb aber bestehen: ein Sekretär vertrat den König im Oberhaus, der zweite im Unterhaus, bis später dann beide am Ort der wichtigsten Entscheidung, im Unterhaus, ihren Platz hatten<sup>186</sup>. Unter Eduard VII. erfolgte dann ein weiterer bedeutender Schritt: 1557 wurde erstmals ein Sekretär durch eine Urkunde der Kanzlei ernannt, das Amt war zum Staatsamt geworden<sup>187</sup>.

Die letzte Entscheidung fiel wieder im Parlament. Der staatliche Charakter der Behörde war erst gesichert, als es dem Parlament gelang, den Grundsatz durchzusetzen, daß auch der Befehl des Königs für einen Staatssekretär keine Entschuldigung mehr bedeute, sondern daß er sich für alle seine Maßnahmen gegenüber dem Parlament zu verantworten habe<sup>188</sup>. Bewußt zur staatlichen Behörde wurde das Staatssekretariat durch John Thurloe, unter der Herrschaft des Protektors, umgewandelt, endgültig anerkannt wurde die Verantwortlichkeit des Staatssekretärs gegenüber dem Parlament 1689<sup>189</sup>.

Mit Notwendigkeit wandelte sich das Amt des Staatssekretärs zu einem Amt des Staates, als die Politik der Mächte nicht mehr allein dem Ehrgeiz der Fürsten entsprang, als sie zur Politik des Staates wurde, von seinen Interessen bestimmt, von den Leidenschaften der Gemeinschaft getragen. Inzwischen hatte dieses Amt so viel Macht an sich gezogen, daß seine Inhaber zu leitenden Ministern geworden waren, noch ehe sie diesen Namen trugen. Durch die Arbeitsteilung innerhalb der Behörde, die seit dem 17. Jahrhundert in Rom und Frankreich, seit dem 18. auch

<sup>185</sup> Siehe dazu auch G. R. Elton, *The Tudor Revolution in Government. Administrative Changes in the Reign of Henry VIII* (Cambridge 1959).

<sup>186</sup> Evans 33 ff.

<sup>187</sup> Ebd. 40 f.; ebenfalls die Gegenzeichnung, auch der Briefe, die im Namen des Council ergingen, setzte sich um diese Zeit durch (ebd., auch S. 6).

<sup>188</sup> Evans 90; 1640 gelang es dem Parlament erstmals, die Theorie in die Praxis umzusetzen, als der Staatssekretär Francis Windebank mit Hilfe des Signet 74 katholischen Priestern zur Flucht verholfen hatte (ebd. 105 f.).

<sup>189</sup> Ebd. 109 ff.

in England nicht mehr nach sachfremden Gesichtspunkten, sondern allein mit dem Ziel der Koordinierung aller Kräfte auf die zu bewältigenden Aufgaben hin erfolgte, war in diesen Behörden die Form des modernen Ministeriums entwickelt worden, auch wenn in Frankreich der Name dafür erst mit dem *Règlement* vom 9. August 1789 durchdrang<sup>190</sup>. In England blieb der alte Name bis heute bestehen, doch wurde dort zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Council und Staatssekretariat in den sieben Kommissionen von 1667 das Vorbild für das moderne Kabinett geschaffen.

Die deutsche Entwicklung mußte sich künstlich an die in Westeuropa angleichen; hier wurde, obwohl die Entstehung des Geheimen Rats, der allgemeinen Form der Regierungsbehörde in Deutschland, ebenfalls aus der gleichen Wurzel erwachsen war, der Stellung des „consiliarius et secretarius“<sup>191</sup>, der Übergang

<sup>190</sup> Hintze 76; zur gesamten Entwicklung während der Revolution s. Hausherr 172 ff.

<sup>191</sup> Vgl. Anm. 55. Der „Geheime Rat“ an den deutschen Höfen war meist hervorgegangen aus der nicht behördenmäßig arbeitenden Körperschaft adeliger Räte des späten Mittelalters, die den König umgaben (Schröder-Künßberg 535), deren Zusammensetzung und Funktion in den Territorien oftmals von den Landständen bestimmt wurden (für Österreich, Württemberg und andere Länder Dülfer 242; für Niederbayern Schnurrer 124 f.; Volkert 136 f., 161, 166) und im 15. Jahrhundert bereits den Charakter eines geschlossenen Regierungskollegiums annahm (Schröder-Künßberg 652; über die Territorien, in denen der Geheime Rat sich aus dem Kammersekretariat entwickelte, s. K. Dülfer, Studien zur Organisation des fürstlichen Regierungssystems in der obersten Zentralsphäre im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft*, zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Schriftenreihe der Staatlichen Archivverwaltung 7 [Berlin 1956] 238 f. In allem möchte ich Dülfer jedoch nicht folgen, zu wenig berücksichtigt erscheint mir besonders die Herkunft des Kollegialprinzips als Kriterium für die Entstehung der Behörde auch in solchen Territorien). Der Geheime Rat wurde zur Behörde mit der Fähigkeit, die laufenden schriftlichen Geschäfte zu erledigen, erst, als seit dem Ende des Mittelalters auch gelehrte Juristen beigezogen wurden. Der „Geheime Rat“ mit fester Organisation erscheint erstmals 1526 in Österreich (Th. Fellner-H. Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung [Wien 1907]; M. Schultz, Geschichte des brandenburgischen Geheimen Ratskollegiums in den Jahren 1604–1608, 1935, 6 f.); er bildete das oberste Regierungsorgan, sein Hauptgebiet war die auswärtige Politik. In Kursachsen wurde das Kollegium erstmals 1574 fest organisiert, 1589 wieder dem Hofrat angegliedert, 1591 wieder selbständig. (Schultz 12 f.); Bayern folgte 1579 (ebd. 9), die Pfalz mit dem „Oberrat“ um 1600 (ebd. 11; s. auch neu-

von der kollegialischen zur bürokratischen Regierungsform allgemein erst im späten 18. Jahrhundert beschritten. Das Übergewicht der westeuropäischen Politik gegenüber der des Reiches

erdings G. Vogelsang, Kanzlei- und Ratswesen der pfälzischen Kurfürsten um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, Diss. Freiburg, Masch. [1939]; Brandenburg folgte 1604 (Schultz; s. auch G. Oestreich, Der brandenburgisch-preußische Geheime Rat vom Regierungsantritt des Großen Kurfürsten bis zu der Neuordnung im Jahre 1651. Eine behördengeschichtliche Studie [Würzburg 1937] 14; weitere Daten Dülfer 241 f.).

Der Geheime Rat — hier ist die Rede von den Zügen, die diese Einrichtung zumeist aufwies, wenngleich nicht überall (s. Dülfer 243 f.) — hatte jedoch keine Entscheidungsgewalt, er war meist nur beratendes Gremium (Hintze 83 u. a.), die den Fürsten nicht verpflichtende Beschlussfassung erfolgte nach Stimmenmehrheit, die Behörde arbeitete also kollegialisch. Die Sekretäre des Geheimen Rats waren, trotz ihrer oft umfassenden Bildung (Oestreich 40 f.; M. J. Neudegger, Geschichte des Geheimen Rats und Ministeriums in Bayern vom Mittelalter bis zur neueren Zeit [München 1921] 82 f.), nur untergeordnete Beamte, konnten aber in der Regel zum Geheimen Rat aufsteigen. In Bayern war allerdings der Geheime Sekretär als solcher bereits vollberechtigtes Mitglied des Rats (Neudegger 85; s. auch A. Dürrwächter, Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrten- und Geschichtswissenschaft der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur [Freiburg 1904] 4).

Die Sekretäre des Geheimen Rats verfaßten auf Grundlage der Sitzungsprotokolle die Konzepte für Antworten und Weisungen (Oestreich 33, 35—37; Fellner-Kretschmayr 11, 139), aber sie mußten von den Räten genehmigt werden, und sehr häufig konzipierten die Räte selbst (Oestreich 39 f.; Neudegger 69, 106 f.). Damit entsprachen sie weitgehend der Funktion der Staatssekretäre. Nicht die Sekretäre, auch nicht die vielfach sehr einflußreichen Kabinettssekretäre (darüber Oestreich 7, 11, 38 ff.) entschieden über den Wortlaut der abzusendenden Schreiben, sondern die Räte selbst. Die Parallele geht noch weiter; nicht die Sekretäre — mit Ausnahme der Kabinettssekretäre, die aber nie zu eigentlichen Staatssekretären aufstiegen, da sie sich gegen die Konkurrenz der Räte nicht behaupten konnten —, sondern nur die Geheimen Räte standen in persönlicher Verbindung mit dem Fürsten. Was in Frankreich und England das Übergewicht der Sekretäre, der Berufsbeamten, über die adeligen Räte bewirkte, fiel bei den deutschen Geheimen Räten fort; die Doctores unter ihnen waren den Sekretären an Wissen und geistigen Fähigkeiten oft überlegen, an Sachkenntnis gleich, da ihnen in der Regel das gleiche Nachrichtenmaterial zu Gebote stand wie jenen.

Der Geheime Rat war kollegialisch organisiert; kein Mitglied hatte als solches größeren Einfluß als das andere, auch wenn der Kanzler den Vorsitz führte und die Expedition überwachte — bis zur Gegenwart wurde der Kanzler in Deutschland aus seiner Vorrangstellung nicht verdrängt — und die Voten nach Rang und Anciennität abgegeben wurden. In Brandenburg bildete

ist auch in der überlegenen Gliederung der Regierungsbehörden begründet<sup>192</sup>. \*

sich jedoch seit 1640 eine Art Ressortteilung aus, doch war sie nicht grundsätzlicher Natur, sondern der sachkundigere Kollege referierte über die in sein spezielles Arbeitsgebiet einschlagenden Fälle, ohne daß er deshalb allein hätte entscheiden können (Oestreich 55 ff.; zur allmählichen Durchsetzung des Fachprinzips s. auch Dülfer 248 f.). Die Behörde des Geheimen Rates war zwar die Verkörperung der Einheit des Staates (Schulz 7 f.), wirkungsvoll arbeiten konnte sie jedoch nur in der Hand eines starken Monarchen.

<sup>192</sup> Damit soll nicht gesagt sein, daß das Prinzip der Ressortteilung allein schon zum Erfolg hingereicht hätte. Es gab auch hier, zumal in Frankreich, als unter den späten Ludwigen eine zusammenfassende Autorität fehlte, ernsthafte Schwierigkeiten, die vor allem im Mangel an System in der Gesamtleitung der Politik und in unablässigen Kompetenzstreitigkeiten der einzelnen Ressortchefs, der Staatssekretäre, begründet waren. Im Hinblick darauf sprach Friedrich II. in seinem politischen Testament von 1752 treffend von der Herrschaft von fünf Königen in Frankreich (Hausherr 149, 153).

\* Während der Drucklegung erschienen: J. Semmler, Beiträge zum Aufbau des päpstlichen Staatssekretariats unter Paul V. (1605—1621), in: RQS 54 (1959) 40—80; H. Lutz, Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung 1535—1559, 13. Bd.: Nuntiatoren des Pietro Camaiani und Achille de Grassi, Legation des Girolamo Dandino (1552—1553) (Tübingen 1959); S. XIII—XVI Beschreibung des päpstl. Staatssekretariats.